# BANK-ARCHIV

## Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang — 1. April 1937 — Nummer 13

Inhaltsverzeichnis



# Ausbau und Vereinfachung der Offenlegung und Statistik im deutschen Kreditwesen

Von Wilhelm Könneker, Berlin

In seiner Zehnten Bekanntmachung[1]) erläßt der Reichskommissar für das Kreditwesen Bestimmungen, die zusammen mit dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 20. März Nr. I 1424/37 die Offenlegungspflicht der Kreditinstitute in wichtigen Teilen auf eine neue Grundlage stellen und mit mehreren im Laufe der Entwicklung entstandenen Ueberschneidungen auf dem Gebiete der Bilanzstatistik aufräumen. Um die neuen Maßnahmen verstehen und in ihrer Bedeutung würdigen zu können, ist es notwendig, sich kurz die Grundsätze und Ziele des Reichsgesetzes über das Kreditwesen (KWG) hinsichtlich der Offenlegung und die bisherigen Maßnahmen der Aufsichtsstellen zu ihrer Verwirklichung zu vergegenwärtigen.

## I. Grundsätzliches über die Behandlung der Offenlegung und Statistik durch das KWG und die Aufsichtsstellen

Die Handhabung der Aufsicht über das Kreditwesen durch die vom KWG dafür geschaffenen Stellen ist dadurch gekennzeichnet, daß sich ihre Maßnahmen nicht engherzig an die im Gesetz festgelegten Normen klammern, sondern, ausgehend von den gegebenen Verhältnissen, das gesteckte Ziel durch Schaffung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und durch bewußte Erziehungsarbeit zu erreichen suchen. Die Anwendung dieser Grundsätze ist auch in der Behandlung der Publizitätsfrage unverkennbar. Ihre praktische Regelung stand von vornherein unter dem leitenden Gesichtspunkt, das volkswirtschaftlich Zweckmäßige und Notwendige mit dem den einzelnen Kreditinstituten Zumutbaren möglichst in Einklang zu bringen.

Das KWG selbst sah im § 20 eine einheitliche, alle Gruppen des Kreditwesens mit Ausnahme der Privatbankfirmen in gleichem Umfange erfassende Regelung der Berichterstattung an die Reichsbank vor. Unterschiede machte es nur hinsichtlich der Größe der Institute, gemessen an der Bilanzsumme, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheiten in Geschäftsaufbau und Geschäftsart. Der Reichsbank hatten einzureichen:

- J a h r e s b i l a n z e n nebst Gewinn- und Verlustrechnungen alle Kreditinstitute ohne Ausnahme,
- M o n a t s a u s w e i s e alle Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von mehr als einer Million Reichsmark mit Ausnahme der Privatbankfirmen,
- H a l b j ä h r l i c h e Z w i s c h e n b i l a n z e n (R o h b i l a n z e n) alle Kreditinstitute (auch Privatbankfirmen) mit einer Bilanzsumme bis zu einer Million Reichsmark.

Dieser weite, alle Institute lückenlos umfassende Rahmen war zunächst notwendig, um nach jeder Richtung freie Hand für die volkswirtschaftliche Auswertung der Bilanzen auf einer breiten und zuverlässigen Grundlage zu haben. In der Erkenntnis jedoch, daß es eine Stetigkeit der Formeln und Regeln auf dem Gebiete des Kreditwesens nicht geben kann, erteilte gleichzeitig das Gesetz den Aufsichtsstellen weitgehende Vollmachten, bei der Durchführung der Offenlegung den besonderen Verhältnissen einzelner Gruppen, ja einzelner Institute Rechnung zu tragen.

## II. Die Entwicklung der Publizität nach Erlaß des KWG

Die Aufsichtsstellen haben in der Folge von dieser Ermächtigung zielbewußt Gebrauch gemacht. Bereits in seiner Ersten Bekanntmachung beschränkte der Reichskommissar die Pflicht zur Einreichung von Monatsausweisen auf Institute mit mehr als 1 Million Reichsmark kurzfristiger Verpflichtungen oder mit mehr als 10 Millionen Gesamtverpflichtungen nach KWG § 11 (einschl. Spareinlagen). Einzelne Sondergruppen, die für die Beurteilung der Geld- und Kreditmarktlage von geringerer Bedeutung sind oder über deren Entwicklung auf anderem Wege eine zuverlässige Unterrichtung erfolgt, wie Realkreditinstitute, Bausparkassen, Zwecksparunternehmungen u. dgl., wurden ganz befreit. Durch die Vierte Bekanntmachung des Reichskommissars ist auch der Kreis der zur Einreichung von halbjährlichen Zwischenbilanzen verpflichteten Institute stark verkleinert worden, insbesondere durch Befreiung

[1]) Reichsanzeiger vom 22. März Nr. 67.

aller Institute mit weniger als ½ Million Bilanzsumme.

Aehnlich elastisch wurde die Gliederung des Bilanzstoffes und die statistische Veröffentlichung des anfallenden Materials der besonderen Eigenart der großen Gruppen des Kreditwesens angepaßt. Während nach KWG § 20 Abs. 2 vielfach erwartet wurde, daß ein einheitliches Formblatt für die Gliederung der Bilanzen aller Kreditinstitute angewendet werden würde, schrieb das Aufsichtsamt für die Gruppen der Kreditbanken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften zwar in der Struktur gleiche, jedoch in der Form verschiedene Formblätter vor. Die statistische Veröffentlichung der Monatsausweise, für welche die Reichsbank zuständig ist, erfolgte mit den Einzelzahlen nur bei den Kreditbanken, um den Einlegern und anderen an dem einzelnen Institut wirtschaftlich oder wissenschaftlich Interessierten die Möglichkeit zu geben, die Entwicklung laufend zu verfolgen. Für die Gruppe Sparkassen mußte sich die Veröffentlichung wegen der großen Zahl auf die statistische Wiedergabe von Gruppensummen, getrennt nach Ländern und Regierungsbezirken, beschränken. Die summarische Veröffentlichung war u. a. auch deswegen zu vertreten, weil es sich bei dieser Gruppe um eine Vielzahl von Instituten mit gleichen Geschäftsgrundsätzen und mit ähnlichem Geschäftsaufbau handelt, deren Entwicklung sich unter gleichen oder doch ähnlichen Voraussetzungen vollzieht und höchstens regional stärkere Abweichungen zeigt. Aehnliches trifft für die Genossenschaften zu; indessen kam hier bei dem kleinen Geschäftsumfang der weitaus meisten Institute nur die Veröffentlichung von Gesamtsummen für das ganze Reich, getrennt nach gewerblichen und ländlichen Zentralkassen und Einzelgenossenschaften, in Frage.

### III. Bisherige Ueberschneidungen in der Statistik

In der Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse konnten die Aufsichtsorgane jedoch nur soweit gehen, wie es mit dem Ziel des KWG, der zuverlässigen Unterrichtung der Reichsbank nach einheitlichen Grundsätzen, vereinbar war. Auf bestehende Sonderstatistiken, die der Unterrichtung spezieller Aufsichtsorgane, Statistischer Aemter oder der Verbände dienten und noch nicht auf die Grundsätze des KWG ausgerichtet waren, konnte zunächst keine Rücksicht genommen werden. Daraus ergaben sich für einzelne Gruppen, besonders die Sparkassen und Genossenschaften, vielfach Doppelarbeit und eine gewisse Unsicherheit, da der gleiche Geschäftsstoff für die gleichen Termine nach verschiedenen Grundsätzen und Richtlinien aufgegliedert werden mußte. Eine Anpassung der bestehenden Formblätter für die Zweimonatsbilanzen an das amtliche Schema, die bei den Genossenschaften alsbald vorgenommen wurde, stieß bei den Sparkassen auf Schwierigkeiten, da deren Berichterstattung stark auf die im Laufe der Zeit entstandenen, außerordentlich unübersichtlichen und manchmal länderweise verschiedenen Anlegungs- und Liquiditätsbestimmungen abgestellt war. Die Ansprüche der beteiligten Stellen gingen soweit, daß die Sparkassen bereits vor Inkrafttreten des KWG mit statistischen Arbeiten sehr stark belastet waren. So hatten alle Sparkassen, abgesehen von den Jahresabschlüssen, die sie nebst teilweise umfangreichem statistischen Material an ihre staatlichen Aufsichtsstellen, an die Verbände und an statistische Aemter zu liefern hatten, anzufertigen:

| | |
|---|---|
| 1. Zweimonatsbilanzen<br>2. vertrauliche Ergänzungsbogen dazu | für den Sparkassen- und Giroverband sowie für das Statistische Reichsamt oder die Statistischen Landesämter |
| 3. eine monatliche, eingehende Statistik über die Bewegung der Spareinlagen, der Kontenzahl usw.<br>4. eine monatliche Nachweisung über Soll und Bestand von Liquiditätsanlagen | für das Statistische Reichsamt oder die Statistischen Landesämter |

Nicht nur bei den Kreditinstituten selbst, sondern auch bei den bearbeitenden Stellen ergaben sich aus der Vielzahl der Statistiken eine erhebliche Doppelarbeit und z. T. auch unbefriedigende Ergebnisse. So kamen die statistischen Zusammenstellungen der Zweimonatsbilanzen der Sparkassen wegen ihrer großen Zahl und der Kompliziertheit des Bilanzschemas erst lange nach dem Bilanzstichtag heraus, wodurch der Erkenntniswert beeinträchtigt wurde. Die Reichsbankstatistik der Monatsausweise der Kreditgenossenschaften und Sparkassen litt daran, daß nur ein Teil aller Institute erfaßt wurde, der zudem noch nicht einmal eine unbedingt repräsentative Bedeutung hatte, da nur Institute von einer bestimmten Größe ab regelmäßig berichteten. Die Richtung, in der sich eine Aenderung dieser auf die Dauer nicht vertretbaren Verhältnisse bewegen mußte, ergab sich nach dem Vorstehenden von selbst:

1. Eine schnellere und zuverlässigere Unterrichtung der Reichsbank und Oeffentlichkeit über die Entwicklung der Kreditinstitute nach dem verschiedenen Grad ihrer Bedeutung für den Geld-, Kredit- und Kapitalmarkt,
2. eine Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen bearbeitenden Stellen und
3. die Entlastung der Kreditinstitute von vermeidbarer Doppelarbeit.

### IV. Wesentlicher Inhalt der Neuregelung

Das Interesse der Aufsicht und Oeffentlichkeit an einer laufenden Unterrichtung über die verschiedenen Gruppen von Kreditinstituten ist nicht gleich groß. Im Vordergrund für die Beurteilung der Geld- und Kreditmarktlage steht nach wie vor die Entwicklung der Kreditbanken, privaten wie öffentlichen. Das gilt besonders für die großen und mittleren Institute. Je kleiner der Geschäftsumfang und je enger der räumliche Wirkungskreis einer Bank ist, um so mehr nimmt das allgemeine Interesse an ihrer Entwicklung und ihre Bedeutung innerhalb der Gesamtgruppe der Kreditbanken ab. Da die kleinen Institute auch zahlenmäßig nur wenig ins Gewicht fallen, wurden hier praktisch nur geringe Aenderungen notwendig. Zwar ist die untere Grenze für die Einreichungspflicht von Monatsausweisen von einer auf zwei Millionen Reichsmark kurzfristiger Verpflichtungen heraufgesetzt worden. Dadurch werden indessen nur etwa 25 Institute von der Einreichung befreit. Da es sich meist um Firmen mit Spezialcharakter handelt, die häufig als Kreditinstitute im üblichen Sinne des Wortes nicht angesehen werden können, werden

durch den Wegfall wesentliche Interessen der Oeffentlichkeit kaum berührt. Diese Firmen müssen indessen in Zukunft Rohbilanzen einreichen. Der Kreis der Firmen, die Rohbilanzen zu liefern haben, hat sich im übrigen praktisch nicht geändert; hinzuweisen wäre höchstens darauf, daß die Befreiung der Firmen mit einer Bilanzsumme unter 0,5 Mill. RM, die bisher nur jeweils für das laufende Jahr galt, jetzt für die Dauer ausgesprochen worden ist.

Die Gliederung des Bilanzstoffes nach dem Formblatt des Monatsausweises und der vertraulichen Anlagen dazu hat sich für die Kreditbanken im allgemeinen bewährt, so daß eine Aenderung nicht notwendig wurde. Indessen fällt die jährliche Gliederung der Kredite und Einlagen nach dem Stande von Ende Juni (Anlage D) in Zukunft weg. Das wird um so mehr begrüßt werden, als die damit verbundene, besonders für Filialinstitute umfangreiche Arbeit gerade in die Urlaubszeit fiel und infolgedessen die vorhandenen Arbeitskräfte stark belastete. Diese Statistik wird in etwas geänderter Form mit dem Jahresabschluß verbunden werden. Daraus ergibt sich in vielen Fällen kaum eine Mehrarbeit, da bisher schon die meisten Banken am Jahresschluß entsprechende statistische Feststellungen entweder für interne Zwecke oder zur Veröffentlichung im Geschäftsbericht gemacht haben; diese Ermittlungen werden in Zukunft lediglich nach einheitlichen Grundsätzen angestellt und statistisch verwertet werden, während bisher die Angaben über die Verteilung der Kredite und Einlagen in den Gestatistischen Methoden und Größengruppen kaum miteinander verglichen werden konnten.

In sehr wichtigen Teilen wurde die Offenlegungspflicht der Genossenschaften geändert. Der Reichsbank brauchen in Zukunft Monatsausweise nur noch von den 16 gewerblichen und 25 ländlichen Zentralkassen sowie von den etwa 20 größten Einzel-Genossenschaften mit Bilanzsummen über 10 Millionen Reichsmark eingereicht zu werden. Diese Monatsausweise sollen in Zukunft einzeln, zusammen mit den Monatsausweisen der Kreditbanken veröffentlicht werden. Damit wird der repräsentativen Bedeutung der Zentralkassen für die Entwicklung der angeschlossenen Einzelgenossenschaften und dem Interesse der Oeffentlichkeit an den ganz großen Genossenschaften, deren Wirkungskreis mehr als lokale Bedeutung hat, Rechnung getragen.

Darüber hinaus werden aber alle Kreditgenossenschaften sowohl von der Einreichung von Monatsausweisen als auch von Rohbilanzen befreit. Auch Jahresbilanzen brauchen der Reichsbank nur noch die Genossenschaften mit einer Bilanzsumme über 0,5 Millionen RM zu liefern. Die Reichsbank konnte auf die laufende unmittelbare Unterrichtung über die große Masse der kleinen und mittleren Kreditgenossenschaften verzichten, weil deren Bedeutung für die allgemeine Geld- und Kapitalmarktpolitik im Vergleich zu den großen Kreditbanken und zu den Sparkassen zurücktritt. Ihre Mittel finden in besonderem Maße innerhalb des begrenzten Kreises der von ihnen betreuten Gewerbe-, Handwerks- und Landwirtschaftsbetriebe Verwendung; soweit sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Liquiditätshaltung oder mit dem Zahlungsverkehr an den Geldmarkt gelangen, schlagen sie sich in den Zahlen der Zentralkassen nieder und werden hier ausreichend erfaßt. Der Verzicht auf nicht unbedingt notwendige statistische Arbeiten ergab sich auch daraus, daß die Geschäfte bei der großen Mehrzahl der kleinen ländlichen Genossenschaften nur im Ehrenamt und als Nebenberuf geführt werden. Mit dem Wegfall der Monatsausweise und Rohbilanzen der meisten Kreditgenossenschaften ist keineswegs ein Verzicht auf die Zwischenberichterstattung überhaupt verbunden. Von den städtischen Genossenschaften werden die Zweimonatsbilanzen nach wie vor aufgestellt und dem Statistischen Reichsamt eingereicht, von dem sie bearbeitet, statistisch ausgewertet und mit den wichtigsten Ergebnissen veröffentlicht werden. Für die ländlichen Genossenschaften wird eine halbjährliche Einlagenstatistik vom Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften geführt.

Bei den Sparkassen mußte die Regelung der Offenlegungspflicht und Statistik grundsätzlich andere Wege gehen. Da die Sparkassen mit rd. 17 Milliarden Reichsmark Einlagen einen außerordentlich großen und wichtigen Teil des Volksvermögens und der Kapitalbildung verwalten, ist besonders heutzutage ihre sorgfältige Beobachtung durch die für den Kapitalmarkt verantwortlichen Stellen zur Durchführung der gewaltigen Aufgaben außerordentlich wichtig. Daher wird die Zwischenberichterstattung und die laufende Statistik der Sparkassen ausschließlich bei der Reichsbank zusammengefaßt und verarbeitet. Die Zweimonatsbilanzen sowie die monatlichen Nachweisungen über die Liquiditätsanlagen und die Einlagenbewegung entfallen. Ebenso kommen auch die bisherigen umfangreichen und komplizierten Formblätter für den Monatsausweis und die vertraulichen Erläuterungen (Anlage B/C) in Fortfall. Statt dessen müssen in Zunkunft alle Sparkassen der Reichsbank Ausweise auf einem besonderen, sich auf wenige wichtige Posten beschränkenden Formblatt für alle Monate einreichen. In diesen Ausweisen werden außerdem auch die Zu- und Abgänge sowie Zinsgutschriften auf den Sparkonten erfaßt. Die Aufstellung des Monatsausweises wird dadurch erleichtert, daß sich das Schema eng an den Aufbau der Jahresbilanz anlehnt, und daß die dafür gegebenen Richtlinien auch für die Monatsausweise entsprechende Geltung haben. Die Vereinfachung des Schemas ermöglicht es, daß im Interesse einer schnellen Unterrichtung der Termin für die Einreichung des Ausweises vom 15. auf den 8. Tag des auf den Stichtag folgenden Monats vorverlegt wird, so daß auch die Bekanntgabe des Materials an die Oeffentlichkeit früher als bisher zu erwarten ist. Zur Kontrolle der richtigen Bilanzierung und zur Unterrichtung über den Inhalt des Monatsausweises in allen wichtigen Einzelheiten müssen die Globalposten des Monatsausweises auf einer von allen Sparkassen vierteljährlich einzureichenden Anlage B/C eingehend

aufgegliedert werden, in die auch die zur Ermittlung der Liquiditätsanlagen erforderlichen Angaben hineingearbeitet worden sind.

Durch die Zusammenfassung der kurzfristigen Berichterstattung der Sparkassen bei der Reichsbank tritt eine wesentliche Arbeitsentlastung der großen Mehrzahl der Sparkassen ein; diese wird dadurch noch weiter gefördert, daß auch bei ihnen die Größengliederung der Kredite und Einlagen für Ende Juni, die bei der großen Anzahl der von ihnen geführten Konten mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, fortfällt. Die Verlagerung der Statistik auf den Jahresschluß hebt diesen Vorteil nicht auf, da schon für die bisherigen Jahresstatistiken ähnliche Vorarbeiten geleistet werden mußten.

Der gegenwärtige Stand der Berichterstattung an die Reichsbank bietet für die verschiedenen Gruppen des Kreditgewerbes in großen Zügen folgendes Bild:

1. Aktien-, G.m.b.H.- und öffentlich-rechtliche Banken:
   Es sind grundsätzlich monatsausweispflichtig alle Institute mit mehr als zwei Millionen Reichsmark kurzfristigen Verpflichtungen, rohbilanzpflichtig alle Institute mit mehr als ½ Million Reichsmark Bilanzsumme; ausgenommen sind die reinen Bodenkreditinstitute und einige unbedeutende Sondergruppen. Jahresbilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen müssen alle Institute einreichen.
2. Privatbankfirmen:
   Rohbilanzpflichtig sind alle Firmen mit mehr als ½ Million Reichsmark Bilanzsumme, mit Ausnahme der in Liquidation oder stiller Abwicklung befindlichen. Jahresbilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen müssen alle Firmen einreichen.
3. Sparkassen:
   Alle Institute müssen Ausweise für zwölf Monate und ergänzende Angaben (Anlage B/C) für vier Monate sowie Jahresbilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen einreichen.
4. Kreditgenossenschaften:
   Monatsausweispflichtig sind alle Zentralkassen und die Einzelgenossenschaften mit mehr als zehn Millionen Bilanzsumme. Jahresbilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen müssen alle Institute mit mehr als ½ Million Bilanzsumme einreichen.

---

## Das neue Aktienrecht

(Zweiter Teil)

Von Dr. jur. **Gotthard Freiherr von Falkenhausen**, Essen

Neben die erörterten Vorschriften, die die Wirkungsmöglichkeiten der Aktiengesellschaft in der nationalen Wirtschaft umgrenzen und ihre innere Struktur auf eine neue Grundlage stellen, treten in einer Fülle, die die Erörterung jedes Einzeltatbestandes im Rahmen einer kurzen Uebersicht verbietet, Bestimmungen, die der Abschaffung von eingerissenen Mißbräuchen dienen, aktienrechtliche Streitfragen klären, neue Finanzierungswege eröffnen, Zusammenschlüsse von juristischen Personen erleichtern und den Uebergang von der Rechtsform einer juristischen Person in eine neue möglich machen.

### Gründung einer Aktiengesellschaft

Grundsätzlich ändert sich an dem Weg, den die Gründer einer Aktiengesellschaft zu beschreiten haben, um diese ins Leben zu rufen, nichts. Es ist nach wie vor eine in gerichtlicher oder notarieller Urkunde festzusetzende „Satzung" erforderlich, die bestimmte Angaben über die notwendigen Identifizierungsmerkmale der Gesellschaft, wie u. a. Firma und Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Grundkapitals enthalten muß. Sie muß ferner genaue Angaben über etwa ausbedungene Sondervorteile einzelner Aktionäre, die Höhe des Gründungsaufwandes sowie vor allem über Sacheinlagen oder Sachübernahmen machen, d. h. über Sachwerte, die entweder die Aktionäre an Stelle einer Barzahlung auf ihre Aktien der Gesellschaft zur Verfügung stellen oder die die Aktiengesellschaft von Dritten aus dem bar eingezahlten Gründungskapital übernehmen soll (§ 20).

Trotz dieser auch im geltenden Aktienrecht enthaltenen Vorschriften sind vielfach die Kautelen, die das Gesetz aus gutem Grunde für eine Sachgründung festlegt, umgangen worden. Auf Grund vorher getroffener, an sich unwirksamer Abreden wurde z. B. entweder sofort das formell bar eingezahlte Kapital zur Uebernahme von Sachwerten verwandt oder man bediente sich der Vorschriften der Nachgründung, die bisher weniger strenge Anforderungen als die der Sachgründung stellten — insbesondere eine Prüfung durch neutrale Gründungsprüfer nicht forderten —, zur Durchführung einer vorher geplanten Sachgründung. Die Rechtsprechung ist stets derartigen Umgehungen entgegengetreten, es ist ihr jedoch nicht vollständig gelungen, die aus der Unwirksamkeit der vorschriftswidrig geschlossenen Einbringungs- und Uebernahmeverträge zwangsläufig folgende Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Es fehlte völlige Klarheit darüber, ob und in welchem Umfang durch Nachholung der unterlassenen Maßnahmen eine rechtswirksame Heilung herbeigeführt werden kann, zum anderen, welche Rechtsfolgen in bezug auf das Entstehen oder Fortbestehen der Gesellschaft aus der Unwirksamkeit dieser Abmachungen gezogen werden müssen (vgl. hierzu RG. Bd. 130 S. 248; KG. in JW. 32, S. 2630). Der Weg, den das neue Gesetz vorschlägt, ist ebenso einfach wie wirksam. Enthält die Satzung keine Bestimmungen über Sacheinlagen oder -übernahmen, so sind die getroffenen Abmachungen, gleichgültig in welcher Form sie im übrigen verbrieft sind, wie bisher, sowohl nach ihrer schuldrechtlichen als auch nach ihrer dinglichen Seite unwirksam. Ist jedoch die Gesellschaft auf Grund der unvollständigen Satzung in das Handelsregister eingetragen, so wird die Gültigkeit der Satzung und damit die Existenz der Gesellschaft durch die Unwirksamkeit der genannten Abmachungen in keiner Weise berüht. Es wird unterstellt, daß die nach der äußeren Form der Satzung vorliegende Bargründung wirklich gewollt sei, infolgedessen haben die Aktionäre den gezeichneten Betrag bar einzuzahlen, gleichgültig, ob die an sich vorgesehene Sacheinlage bereits geleistet ist oder nicht.

Die Dritten, die der Gesellschaft zur Uebernahme Sachwerte zur Verfügung zu stellen hatten, können gleichfalls keine Rechte geltend machen, sie haben sogar, falls die Uebernahme durch die Gesellschaft schon vollzogen ist, den etwa gezahlten Erwerbspreis zurückzuerstatten und die übertragenen Sachwerte zurückzunehmen.

Die komplizierten Voraussetzungen, unter denen das Reichsgericht (vgl. Band 121 S. 99 und Band 130 S. 248) eine Heilung für möglich hält, werden hinfällig. Grundsätzlich können die unwirksamen Verträge überhaupt nicht durch Satzungsänderung zum Leben erweckt werden. Dagegen kann eine ordnungsmäßige Nachgründung vorgenommen werden, die die Rechtsmängel — natürlich nicht mit rückwirkender Kraft — beseitigt (§ 45 Abs. 9). Dieser Weg ist nur gangbar, weil das Gesetz für die Sachgründung und für die Nachgründung grundsätzlich die gleichen formalen Erfordernisse aufstellt. In beiden Fällen ist neben dem jetzt für jede Bar- oder Sachgründung vorgeschriebenen Bericht der Gründer nicht nur eine Prüfung des Gründungshergangs durch Vorstand und Aufsichtsrat und eine schriftliche Berichterstattung dieser Organe erforderlich, sondern auch die Prüfung des Gründungs- oder Nachgründungshergangs durch besondere Gründungsprüfer, die durch die zuständigen Gerichte — bisher war es in der Regel die Handelskammer — nach Anhörung der amtlichen Vertretung des Handelsstandes zu bestimmen sind (§ 25 Abs. 2; § 45 Abs. 3). Diese Gründungsprüfer müssen für die ihnen übertragene Aufgabe qualifiziert, d. h. in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sein, es ist jedoch nicht erforderlich, daß sie amtlich zugelassene Wirtschaftsprüfer sind. Der Bericht der Gründungsprüfer muß feststellen, ob die Angaben der Gründer, insbesondere soweit sie die Uebernahme des Kapitals und die Sacheinlagen oder Sachübernahmen betreffen, zutreffend und vollständig und ob — dies zur Verhinderung von verschleierter Unterpari-Emission von Aktien — die eingebrachten oder übernommenen Gegenstände richtig bewertet worden sind (§ 26). Als Nachgründung ist, wie bisher, jeder Vertrag anzusehen, durch den die Gesellschaft innerhalb der ersten zwei Jahre seit ihrer Eintragung in das Handelsregister Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände erwirbt, die mit mehr als 10 % des Grundkapitals bezahlt werden. Daß derartige Nachgründungsverträge, wie bisher, auch der Zustimmung der Hauptversammlung und zwar jetzt mit qualifizierter Mehrheit bedürfen, ist selbstverständlich (§ 45).

An der Verantwortung der Gründer und der sogenannten Gründergenossen, insbesondere an ihrer gesamtschuldnerischen Verpflichtung zum Ersatz von fehlenden Einzahlungen oder von Ausfällen, die durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs entstehen, sofern die Gründer dessen Beteiligung in Kenntnis dieses Umstandes angenommen haben, ändert sich im wesentlichen nichts (§§ 39 ff.). Die neu hervorgehobene Tatsache, daß die Gründer auch für die Solidität der zur Annahme der Einzahlungen bestimmten Stelle — also in der Regel einer Bank — haften, ist ja eigentlich nur ein Ausfluß der bestehenden allgemeinen Sorgfaltspflicht. Es wird jedoch klargestellt, daß neben den Gründern in gleicher Weise diejenigen verantwortlich sind, für deren Rechnung die Gründer Aktien übernommen haben (§ 39 Abs. 5). Damit wird verhindert, daß sich bei unsoliden Gründungen die wahren Interessenten hinter vermögenslosen Strohmännern verstecken. Ebenso bleiben die Vorschriften unverändert, die die Verantwortung des Vorstandes und Aufsichtsrats für die Gründung regeln und etwaige Verzichte oder Vergleiche der Gesellschaft über Regreßansprüche erschweren. Eine besondere Schadensersatzpflicht trifft die Gründungsprüfer bei schuldhaftem Verstoß gegen die ihnen auferlegte Amtsverschwiegenheit (§ 42).

Die neben der normalen Gründung, bei der die Gründer sämtliche Aktien übernehmen, ein fast unbekanntes Schattendasein führende Rechtsform der Stufengründung bleibt bestehen (§ 30). Der Gesetzgeber will damit Gründungen ohne Bankhilfe ermöglichen, d. h. einen Weg weisen, auf dem Gründer, die nicht selbst alle Aktien übernehmen können oder wollen, diese Dritten zur Zeichnung anbieten können ohne Zwischenschaltung einer Bank, die ihrerseits die Aktien fest übernimmt, um sie dann allmählich an Interessenten zu verkaufen. In der Praxis dürfte diese Gründungsform auch nach Erhöhung der Mindestkapitalgrenze auf 500 000 RM keine Bedeutung erlangen.

Die Unklarheit darüber, in welchem Umfange die Gesellschaft für Verpflichtungen haftet, die in ihrem Namen im Gründungsstadium, d. h. vor Eintragung in das Handelsregister und damit vor Beginn ihrer rechtlichen Existenz eingegangen sind, hat vielfach zu unerwünschter Rechtsunsicherheit geführt. Die Handelnden gelten — da eine noch nicht bestehende Rechtspersönlichkeit auch keinen Vertreter bestellen kann — als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Infolgedessen gelten die allgemeinen Grundsätze der §§ 177 bis 179 BGB., daß die Wirksamkeit der Abmachungen von der Genehmigung des Vertretenen abhängt und daß bei deren Verweigerung der Handelnde persönlich haftet, auch für das Aktienrecht. Es könnte also der Fall eintreten, daß die Gesellschaft zwar eine in ihrem Namen während des Gründungsstadiums eingegangene Verbindlichkeit übernehmen, daß aber der Gläubiger, obwohl er wußte, daß es sich um eine für die Aktiengesellschaft getroffene Abmachung handelte, nachträglich den Uebergang seiner Forderung auf diese verhindern könnte. Jetzt bleibt zwar gleichfalls zunächst der Handelnde persönlich haftbar, er kann also die Gesellschaft nicht zwingen, nach ihrer Eintragung in die Verbindlichkeiten einzutreten, die im Gründungsstadium eingegangen wurden. Uebernimmt aber die Gesellschaft diese Schulden durch Abmachung mit dem Handelnden innerhalb von drei Monaten nach ihrer Eintragung, so wird auch ohne Zustimmung des Gläubigers der Handelnde frei und die Gesellschaft tritt an dessen Stelle. Die Erfüllungsübernahme, die lediglich eine Rückdeckung des nach außen weiter haftenden Kontrahenten bedeutet, erwächst dann auch ohne Mitwirkung des Gläubigers in eine echte Schuldübernahme (§ 34 Abs. 2).

Selbstverständlich bleibt die Eintragung der Gesellschaft von der vorhergehenden Kapitaleinzahlung abhängig. Der Nachweis der Einzahlung ist in üblicher Weise (z. B. durch Vorlage eines bestätigten Reichsbankschecks) zu führen. Falls die Einzahlung auf Bankkonto erfolgt ist, muß die Bestätigung der Bank vorgelegt werden, für deren Richtigkeit diese der Gesellschaft verantwortlich ist. Der eingezahlte Be-

trag muß zur uneingeschränkten Verfügung des Vorstandes stehen, jedoch ist es zulässig, aus ihm die vor der Eintragung fälligen Steuern und Gebühren zu entnehmen, deren Art und Höhe jedoch dem Registergericht nachzuweisen sind (§ 29 Abs. 1).

### Zweigniederlassung und Sitzverlegung

Das Recht der Zweigniederlassung ist wesentlich vereinfacht und wie die Begründung zum Gesetz ausführt, „den neuzeitlichen Bedürfnissen angepaßt".

Zur Zeit muß (§ 13 HGB.) jede zum Handelsregister der Gesellschaft anzumeldende Tatsache außerdem bei jedem Registergericht angemeldet werden, in dessen Bezirk die Gesellschaft eine Zweigniederlassung besitzt. Es entwickelt sich also, was insbesondere für eine Firma mit zahlreichen Zweigniederlassungen kostspielig und erschwerend ist, vor jedem Registergericht ein selbständiges Anmeldungsverfahren, das je nach der Rechtsauffassung der einzelnen Gerichte auch zu verschiedenen Ergebnissen führen kann. Eine Eintragung, die bei dem Registergericht der Hauptniederlassung vollzogen wird, kann von dem einer beliebigen Zweigniederlassung aus materiellen oder formalen Gründen für unzulässig erklärt werden. Lediglich für den umgekehrten Fall ist derart Vorsorge getroffen, daß die Eintragung für die Zweigstelle nicht eher erfolgen darf, bis sie für die Hauptniederlassung durchgeführt ist. In Zukunft genügt die einmalige Anmeldung der eintragungspflichtigen Tatsache bei dem Gericht, das für den Sitz der Gesellschaft zuständig ist (§ 36). Diese Anträge sind in der Stückzahl einzureichen, die der Zahl der Niederlassungen entspricht. Das Registergericht des Hauptsitzes hat, sofern es die Eintragung vollzieht, in der Bekanntmachung im Reichsanzeiger anzugeben, daß die gleiche Eintragung bei den namentlich zu bezeichnenden Gerichten der Zweigniederlassungen erfolgen wird, diesen wird von Amts wegen vom Gericht des Hauptsitzes die entsprechende Bekanntmachung übermittelt, woraufhin ohne neuerliche Nachprüfung das Gericht der Zweigniederlassung die Eintragung zu vollziehen hat. Betrifft die einzutragende Tatsache ausschließlich eine oder mehrere Zweigniederlassungen, so wird sie nur diesen vom Gericht des Hauptsitzes mitgeteilt. Entsprechendes gilt für eine Sitzverlegung oder die Errichtung einer neuen Zweigniederlassung.

Die Vorschriften über die Behandlung von Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften bleiben in ihrem wesentlichen Inhalt unverändert. Den Kernpunkt der Anmeldung bildet der Nachweis des Bestehens und der nach den Vorschriften des maßgebenden ausländischen Rechts ordnungsmäßigen Gründung der Gesellschaft (§ 37).

### Bilanzierung und Publizität

Der begründeten Kritik, die früher von reformfreudiger Seite vielfach an unzureichender Uebersichtlichkeit der veröffentlichten Bilanzen und der Inhaltlosigkeit der Geschäftsberichte geübt wurde, ist der Gesetzgeber bereits durch die Novelle vom September 1931 entgegengetreten. Die dort gegebenen Vorschriften über Bilanzierungsgrundsätze und Bilanzveröffentlichung werden im wesentlichen in das neue Gesetz übernommen, was ein Beweis dafür ist, daß sie sich im großen und ganzen als zweckmäßig und ausreichend erwiesen haben. Für bestimmte Fälle kann von dem gesetzlich festgelegten Schema abgewichen werden, nämlich wenn von den zuständigen Ministern besondere Formblätter vorgeschrieben oder andere Vorschriften für die Bilanzgliederung gegeben werden (§ 134). Für Bank- und Kreditinstitute z. B. ist eine abweichende Regelung durch das Reichsgesetz über das Kreditwesen getroffen.

Die Frage, ob stille Reserven notwendig und zulässig sind, wird in positivem Sinne entschieden. Die Gesetzesbegründung erkennt an, daß, obwohl gelegentlich mit stillen Rücklagen Mißbrauch getrieben sein mag, die Ansammlung eines bestimmten Kapitalüberschusses für manche Betriebe ein geradezu unabweisbares Bedürfnis sein könne. Ueberdies ist der Begriff der stillen Rücklagen auch außerordentlich schwer zu umreißen, denn jede Gesellschaft muß mindestens für Teile ihres Vermögens bei der Bilanzaufstellung mit Schätzungen arbeiten und jede Schätzung setzt einen gewissen Spielraum voraus, innerhalb dessen der Schätzende sich bewegt. Das Verbot, stille Reserven durch Einsetzung erdichteter Kreditoren, also künstlicher Passivposten, zu schaffen, bleibt dabei aufrechterhalten. Von Ergänzungen zu dem geltenden Bilanzschema sind hervorzuheben, daß eine Gesellschaft in Zukunft nicht nur eigene, sondern auch in ihrem Besitz befindliche Aktien der „„herrschenden" Gesellschaft unter Angabe ihres Nennbetrages gesondert auszuweisen hat (§ 131 A III. 5) und daß grundsätzlich neben Krediten an Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte, die nur mit besonderer Genehmigung des Aufsichtsrats gegeben werden dürfen, auch Forderungen an Mitglieder des Aufsichtsrats selbst gesondert bilanziert werden müssen (§ 131 A III. 11). Diese Vorschrift erhält jedoch eine wesentliche Einschränkung dadurch, daß Forderungen an Aufsichtsratsmitglieder dann nicht gesondert auszuweisen sind, wenn sie aus Geschäften stammen, die der Betrieb der Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt. Kreditinstitute z. B., die normale Geschäftskredite an Firmen herausgelegt haben, deren Inhaber Mitglieder des Aufsichtsrats sind, brauchen diese aus dem regulären Geschäft stammenden Forderungen ebenso wenig gesondert auszuweisen wie etwa Industrieunternehmungen, die Firmen ihrer Aufsichtsratsmitglieder in normalem Umfang mit Waren beliefert und daraus eine Kaufpreisforderung erhalten haben.

Um die Gesellschaft aus dem Schatten der Anonymität gegenüber denjenigen, mit denen sie in geschäftlicher Verbindung steht, heraustreten zu lassen, ist vorgeschrieben (§ 100), daß auf jedem Geschäftsbrief sämtliche Mitglieder des Vorstandes und der Vorsitzer des Aufsichtsrats mit ihren Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden und ein etwaiger Vorsitzer des Vorstandes besonders zu bezeichnen ist. Ob dies für allgemein bekannte Firmen notwendig ist und die Umständlichkeiten lohnt, die insbesondere für Gesellschaften mit großer Verwaltung und ausgedehntem, zum großen Teil formularmäßig sich abwickelndem Geschäftsverkehr dadurch eintreten, kann füglich bezweifelt werden. Für den Geschäftsbericht ist die bereits in der Praxis bestehende Gepflogenheit, sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats aufzuführen, zum gesetzlich angeordneten Zwang erhoben worden (§ 128 Abs. 4).

**Kapitalveränderung und Kapitalbeschaffung**

Die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals stellt die für die Praxis wichtigste Satzungsänderung dar, sie wird sich auch in Zukunft nach den gleichen Regeln zu vollziehen haben wie bisher. Jede Kapitalerhöhung setzt die volle Einzahlung des bestehenden Grundkapitals voraus — dies gilt auch für die Neuausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht — und fordert einen Hauptversammlungsbeschluß durch eine mindestens 75% des vertretenen Grundkapitals umfassende Mehrheit. Jeder Aktionär hat grundsätzlich ein Bezugsrecht auf eine seinem Aktienbesitz entsprechende Quote an der Neuemission, dieses kann nur durch einen ausdrücklich und fristgemäß angekündigten Beschluß der erwähnten Dreiviertelmehrheit ausgeschlossen werden (§ 153). Als Entziehung des Bezugsrechts ist natürlich nicht das häufig eingeschlagene Verfahren anzusehen, eine Bank oder ein Konsortium für die Durchführung des Bezugsgeschäfts einzuschalten, wenn dieser Stelle die Verpflichtung auferlegt ist, den Aktionären ein ordnungsmäßiges Bezugsangebot zu machen. Eine Kapitalerhöhung durch Sacheinlagen bleibt möglich, sie bedarf auch in Zukunft nicht der für Gründung und Nachgründung vorgeschriebenen besonderen Prüfung durch unabhängige Prüfer (§ 150). Abmachungen über Sacheinlagen bedürfen bei Vermeidung der Unwirksamkeit, die auch durch spätere Satzungsänderung nicht heilbar ist, der Aufnahme in den Hauptversammlungsbeschluß. Nach Eintragung eines diese Angaben nicht enthaltenden Beschlusses gilt ebenso wie bei der Sachgründung die Fiktion, daß Barzahlung vereinbart sei, zu der dann der Aktionär ohne Rücksicht auf die unwirksame Einbringungsvereinbarung verpflichtet ist. Die Möglichkeit einer Umgehung der strengen Formvorschriften für die Sachgründung durch Bargründung und später folgende Kapitalerhöhung durch Sacheinbringung wird in Zukunft schon durch die Heraufsetzung des Mindestkapitals auf 500 000 RM. an Bedeutung verlieren. Soweit in Einzelfällen diese Form der Kapitalerhöhung der Durchführung eines derartigen vorgefaßten Planes dient, ist sie auch in Zukunft unwirksam. Darüber hinaus gibt das Gesetz zur Verhinderung verschleierter Unterpariemission von Aktien durch Ueberbewertung von Sacheinlagen dem Registerrichter das Recht, die Eintragung einer Kapitalerhöhung abzulehnen, wenn offensichtlich der Wert der Sacheinlagen hinter dem Nennbetrag der dafür zu gewährenden Aktien zurückbleibt (§§ 151 Abs. 3, 155 Abs. 4).

Neben der normalen wird es in Zukunft die bedingte Kapitalerhöhung geben, die ausschließlich dazu bestimmt ist, den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien zu sichern oder auf kürzere oder längere Sicht den Zusammenschluß mehrerer Unternehmungen vorzubereiten (§ 159). Sie übernimmt damit Aufgaben, zu deren Lösung bisher vielfach Vorratsaktien geschaffen wurden. Bis zur Höhe der Hälfte des bestehenden Grundkapitals kann das Kapital mit der Maßgabe erhöht werden, daß die Erhöhung nur in dem Umfang durchgeführt werden soll, wie von einem auf diese Aktien eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch gemacht wird. Die Gesellschaft kann damit, ohne gleichzeitig sofort neues Aktienkapital zu schaffen, Vorsorge treffen, daß ein derartiges Recht Dritten, d. h. Obligationären oder Aktionären einer später aufzunehmenden Gesellschaft eingeräumt und seine Erfüllung sichergestellt wird, ohne Rücksicht auf spätere Hauptversammlungsbeschlüsse. Zur Zeit krankt die Gewährung von Bezugsrechten, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeübt werden sollen, daran, daß einmal eine Kapitalerhöhung nur in bestimmtem Umfang beschlossen werden kann und daß sie ferner im Anschluß an den Beschluß auch vollständig durchgeführt werden muß. Bei Inhabern von Wandelschuldverschreibungen aber ebenso wie bei Aktionären einer etwa später aufzunehmenden Gesellschaft ist es ungewiß, wann und in welchem Umfang ein Bezugsrecht — das ja keine Bezugspflicht in sich schließt — ausgeübt wird. Man hat schon jetzt, allerdings in sehr beschränktem Umfang, Beschlüsse stillschweigend zugelassen, durch die das Kapital um einen Betrag bis zu einer gewissen Höchstgrenze erhöht wird. Die Notwendigkeit aber, die Modalitäten der Erhöhung weitgehend in den Beschluß selbst aufzunehmen und die zeitliche Grenze für die Durchführung dieses Beschlusses eng, d. h. auf höchstens ein Jahr, zu ziehen, stempelte derartige Beschlüsse von vornherein zu einem höchst unvollkommenen Hilfsmittel. Die neu geschaffene bedingte Kapitalerhöhung dagegen kann ganz oder teilweise zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach Eintragung des Erhöhungsbeschlusses ins Handelsregister durchgeführt werden, einfach dadurch, daß der Vorstand zur Erfüllung des beschlossenen Zwecks und im Rahmen der beschlossenen Ausgabebedingungen den Beteiligten die Aktien nach Leistung des Gegenwerts zur Verfügung stellt. Eine Ausgabe von Aktien gegen einen entsprechenden Nennbetrag von Wandelschuldverschreibungen, die unter pari emittiert worden sind, ist nur insoweit gestattet, als der Unterschiedsbetrag aus dem Reingewinn, einer freien Rücklage oder durch Zuzahlung des Umtauschberechtigten ausgeglichen wird (§ 166). Mit Ausgabe von Bezugsaktien ist das Grundkapital automatisch um einen entsprechenden Betrag erhöht, alljährlich hat der Vorstand unter Beibringung der notwendigen Unterlagen zum Handelsregister den Betrag der ausgegebenen Bezugsaktien anzumelden. Das auf Grund eines derartigen Beschlusses eingeräumte Bezugs- oder Umtauschrecht kann durch spätere Maßnahmen der Gesellschaftsorgane weder eingeschränkt, noch den Berechtigten entzogen werden, da jeder spätere, einem Beschluß über bedingte Kapitalerhöhung entgegenstehende Beschluß einer Hauptversammlung nichtig ist (§ 159 Abs. 4).

Die Einführung des genehmigten Kapitals wird vielfach fälschlich als die Uebernahme eines englischen Rechtsinstituts, des „authorized capital", angesehen. Diese Auffassung ist insofern unrichtig, als das genehmigte Kapital nur denkbar ist auf der auch im neuen Gesetz festgehaltenen Grundlage eines bestimmten und eingezahlten Grundkapitals. Die Satzung kann dem Vorstand für höchstens fünf Jahre — die Frist beginnt mit Aufnahme dieser Bestimmung in die Satzung — das Recht einräumen, das Gesellschaftskapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag, der die Hälfte des zur Zeit der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen darf, zu erhöhen (§ 169). Die Ermächtigung ist um-

fassender als im Falle der bedingten Kapitalerhöhung, da weder die Zweckbestimmung, noch die Ausgabebedingungen vorgeschrieben sind, daher ist ihre zeitliche Geltung verhältnismäßig eng begrenzt. Der Vorstand wird damit in die Lage gesetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§§ 169 Abs. 3, 171), aber ohne Befragung der Hauptversammlung, jede geeignet erscheinende Gelegenheit zur Kapitalbeschaffung innerhalb des nach Zeit und Betrag gezogenen Rahmens auszunutzen. Die Durchführung geschieht wie bei gewöhnlicher Kapitalerhöhung, die Zeichnung vollzieht sich wie dort mittels Zeichnungsscheins, und es gelten die gleichen Kautelen für den Fall der Sacheinbringung gegen Aktien. Ist schon vor Eintragung der Gesellschaft eine Vereinbarung über Leistung einer Sacheinlage auf das genehmigte Kapital getroffen — ein Tatbestand, der einer regulären Sachgründung in seiner praktischen Wirkung gleichzusetzen ist —, so sind bei der Ausgabe der Aktien sämtliche Erfordernisse für eine Sachgründung, einschließlich der Einschaltung unabhängiger Gründungsprüfer, zu beobachten (§ 173).

Wandelschuldverschreibungen, die dem Inhaber ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, und Gewinnschuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung ganz oder teilweise auf die Aktiendividende abgestellt ist, stellen an sich keine Schöpfung des neuen Aktienrechts dar. Sie sind in zahlreichen Variationen — je nachdem mehr aktien- oder mehr obligationsähnlich — bereits im Umlauf und genießen als Anlagepapier fraglos eine wachsende Beliebtheit. Ihre Ausgabe wird, weil sie Rückwirkungen auf die Rechte der Aktionäre haben muß, von dem Beschluß einer qualifizierten Hauptversammlungsmehrheit abhängig gemacht (§ 174), außerdem von ministerieller Genehmigung. Die Aktionäre, nicht aber die Inhaber früher ausgegebener ähnlicher Schuldverschreibungen, haben ein Bezugsrecht auf diese Obligationen, das nur unter den gleichen Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann wie das auf Aktien.

Auch die stimmrechtlosen Vorzugsaktien, die ja strukturell diesen Obligationen sehr ähnlich sind, gehören wirtschaftlich in die Reihe der Kapitalbeschaffungsmaßnahmen. Da sie aber ein Anteilsrecht verkörpern, sind sie systematisch bei den Vorschriften über Hauptversammlung besprochen worden.

Die Vorschriften über Kapitalherabsetzung — und zwar sowohl für die normale als auch für die durch Einziehung eigener Aktien —, insbesondere die zum Schutz der Gläubiger bei Kapitalrückzahlungen an die Aktionäre geschaffenen Kautelen, bleiben in ihrem Inhalt unverändert. Das sogenannte Sperrjahr, vor dessen Ablauf kein Kapital an die Aktionäre zurückgezahlt werden darf, wird auf sechs Monate verkürzt. Neben die ordentliche tritt jetzt als Dauereinrichtung die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 182 ff.), die ursprünglich 1931 als eine zeitlich begrenzte Notmaßnahme zur Angleichung der Gesellschaftskapitalien an die Krisenverluste eingeführt war. Da sie lediglich eine eingetretene Vermögensminderung feststellt, nicht aber eine solche herbeiführt — bleibt doch jede Form der Kapitalrückzahlung an die Aktionäre in Verbindung mit ihr verboten —, bedarf es hier der scharfen Gläubigerschutzvorschriften nicht. Die bestehende Möglichkeit, die Kapitalherabsetzung auf den letzten Bilanzstichtag zurückzubeziehen und sie mit einer Wiedererhöhung des Kapitals zu verbinden, bleibt gleichfalls erhalten (§ 189). Die Erläuterung dieser Bestimmungen im einzelnen, die im übrigen den meisten Lesern aus praktischer Handhabung in der Krisenzeit geläufig sein werden, fällt aus dem Rahmen dieser Uebersicht.

An dem bestehenden Recht für Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft wird nichts wesentliches geändert. Einer der im Gesetz nicht erwähnten Auflösungsgründe ist, wie bisher, die Verlegung des Gesellschaftsbesitzes ins Ausland (RG. Bd. 107 S. 97). Die Frage, inwieweit umgekehrt eine ausländische Gesellschaft, die die Hauptwesensmerkmale der Aktiengesellschaft aufweist, ohne Neugründung sich durch Sitzverlegung ins Inland dem heimischen Recht unterstellen kann, ist nicht geklärt. Grundsätzlich ist für eine juristische Person ein Wechsel der Staatsangehörigkeit unmöglich, weil sich die Rechtsformen der einzelnen Gesetzgebungen zu stark unterscheiden. Da aber die internationale Rechtsangleichung gerade auf dem Gebiet des Aktienrechts — nicht durch internationale Konventionen, wohl aber durch das in vielen Ländern gleichmäßig hervortretende Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung bestimmter Punkte — gewisse Fortschritte gemacht hat, lassen sich Ausnahmen von diesem Grundsatz denken. Der Beschluß des KG. vom 28. April 1927 (Jahrb. f. Entsch. der freiw. Ger. Bd. 4 S. 189), der einer nach 1920 gegründeten Danziger Gesellschaft die Uebersiedlung nach Deutschland und das Weiterleben nach deutschem Aktienrecht ermöglicht, gibt vielleicht hierfür Fingerzeige.

Für die Liquidation wird klargestellt, daß die Vorschriften über Bilanzgliederung und Abschlußprüfung, die aus mancherlei Gründen auf Abwicklungsgesellschaften nicht passen, im Liquidationsstadium nicht Platz zu greifen brauchen. Das Gericht hat jedoch — was vorzüglich bei Siedlungs- und Grundstücksgesellschaften, deren eigentliche Aufgabe häufig erst mit der Liquidation beginnt, von Bedeutung ist — das Recht, aus wichtigem Grunde von sich aus hier eine Bilanzprüfung anzuordnen (§ 211 Abs. 3). Eine Abwicklungsgesellschaft kann durch Beschluß einer qualifizierten Hauptversammlungsmehrheit wieder in eine werbende zurückverwandelt werden, solange die Vermögensverteilung an die Aktionäre noch nicht begonnen hat (§ 215, vgl. auch RG. Bd. 118 S. 337).

**Verschmelzung und Umwandlung**

Auf dem Gebiet der Zusammenfassung juristischer Personen und ihrer Ueberführung aus einer Rechtsform in eine andere hat der Gesetzgeber völliges Neuland betreten. Die engen und starren Vorschriften, die die einzelnen Rechtspersönlichkeiten des Handelsrechts von einander abgrenzen und die in der Regel nicht überschreitbar sind, werden für die Zukunft in weitem Maße beseitigt. Das Handelsgesetzbuch regelt nur die Rechtsverhältnisse von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Es läßt die Verschmelzung dieser juristischen Personen unter- und miteinander zu, ebenso die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft, nicht aber den umgekehrten Fall. Die außerhalb des Handelsgesetz-

buches ein Eigenleben führenden Rechtspersonen, wie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft des neuen Rechts, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, werden durch das neue Gesetz zum ersten Male — abgesehen von dem bisher selten beschrittenen Weg des § 80 GmbHGes. — in eine engere Beziehung zueinander gebracht und es wird der Grundsatz nicht nur ausgesprochen, sondern auch praktisch durchgeführt, daß die Form der juristischen Person je nach den Notwendigkeiten und den Gegebenheiten des Einzelfalls abgewandelt werden kann. Mit dem Gesetz vom 5. Juli 1934 über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften ist bereits ein wesentlicher Schritt in der gewünschten Richtung getan worden. Es ist die Möglichkeit geschaffen, daß eine juristische Person in der Form einer Personalgesellschaft fortlebt und erfreulicherweise haben zahlreiche Gesellschaften von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Gesetzgeber geht nunmehr den eingeschlagenen Weg zu Ende, indem er auch innerhalb der Sphäre der juristischen Personen zahlreiche Schranken beseitigt und damit wird auch der Kapitalgesellschaft die Möglichkeit gegeben, eine andere Rechtsform anzunehmen, wenn, wie die Gesetzesbegründung sich ausdrückt, das Kleid, das sie sich zunächst gegeben hat, für sie zu klein oder zu groß geworden ist, oder, wie man hinzusetzen kann, aus anderen Gründen nicht mehr paßt.

Mit großer Präzision werden die komplizierten Bestimmungen der einzelne Gesetze, denen die juristischen Personen unterworfen sind, aufeinander abgestimmt. Die damit geleistete juristische Filigranarbeit kann in dieser Uebersicht nur in groben Strichen skizziert werden, sie wird sicher noch den Gegenstand zahlreicher Einzeldarstellungen bilden.

Die Verschmelzung zweier Gesellschaften geschieht nach geltendem Recht dadurch, daß die eine von ihnen, die übernehmende, die andere, die übertragende, aufnimmt. In der Regel geht dies im Zuge einer Kapitalerhöhung der aufnehmenden Gesellschaft vor sich, macht also sowohl bei dieser als auch selbstverständlich bei der übertragenden, die ihre rechtliche Existenz aufgibt, einen Hauptversammlungsbeschluß erforderlich. In einzelnen Fällen, insbesondere dann, wenn eine große Gesellschaft eine kleinere aufnimmt und ihr Eigenkapital zu diesem Zweck — etwa weil sie genügend Aktien zur Verfügung hat, um sie den Aktionären der übertragenden anzubieten, oder weil eine andere Art der Abfindung der Aktionäre stattfindet — ausreicht, erübrigt sich bei der übernehmenden Gesellschaft ein Hauptversammlungsbeschluß.

In Zukunft erfordert ein Zusammenschluß grundsätzlich bei jeder der sich zusammenschließenden Gesellschaften einen Hauptversammlungsbeschluß, der mit mindestens einer Dreiviertel-Kapitalmehrheit zu fassen ist. Die übernehmende Gesellschaft kann lediglich dann von einem solchen absehen, wenn der Gesamtnennbetrag der von ihr zu gewährenden Aktien den zehnten Teil ihres Grundkapitals nicht übersteigt (§ 234 Abs. 2). Damit wird klargestellt, daß ein Zusammenschluß ein derartig wichtiger Rechtsakt ist, daß er grundsätzlich ohne Genehmigung der Hauptversammlung nicht durchgeführt werden darf, und zwar auch dann nicht, wenn der übernehmenden Gesellschaft, etwa auf Grund einer vorher beschlossenen bedingten Kapitalerhöhung oder der Möglichkeit, genehmigtes Kapital auszugeben, die erforderlichen Aktien zur Verfügung ständen.

Neben der Aufnahme einer Gesellschaft durch eine andere ist jetzt auch der Weg vorgesehen, daß mehrere Gesellschaften ihr Vermögen auf eine neu gegründete Gesellschaft gegen Ausreichung von Aktien derselben übertragen (Verschmelzung durch Neubildung). Es geht dann nicht die eine Gesellschaft in einer anderen auf, sondern die sich zusammenschließenden juristischen Personen erzeugen damit eine neue Rechtspersönlichkeit, so daß das in vielen Fällen aus Prestigegründen unerwünschte Gefühl der Aufsaugung einer angesehenen Firma durch eine andere vermieden wird. Die steuerrechtliche Behandlung dieses neuen Sondertatbestandes wird noch besonderer Regelung bedürfen. Der Weg, auf dem sich eine Verschmelzung zu vollziehen hat, weicht weder von dem geltenden wesentlich ab, noch bestehen grundlegende Besonderheiten für Verschmelzung durch Neubildung. Unter Verschmelzung wird in Zukunft nur noch die sogenannte „eigentliche" Fusion, d. h. ein Zusammenschluß ohne Abwicklung verstanden, ferner bleibt in Klärung einer Streitfrage ein Wesensmerkmal dieses Begriffs, daß die Gegenleistung der übernehmenden Gesellschaft in Gestalt ihrer eigenen Aktien gewährt wird. Lediglich in Höhe einer Spitze, die 10 % des Gesamtnennbetrages der ausgereichten Aktien nicht übersteigt, darf die Gesellschaft bare Zuzahlungen leisten (§ 238 Abs. 2).

Die Vorschriften über Gläubigerschutz bei Verschmelzungen bleiben aufrechterhalten, jedoch sieht das Gesetz aus praktischen Gründen davon ab, darauf zu bestehen, daß ein Jahr lang die Vermögen der sich zusammenschließenden Gesellschaften getrennt verwaltet werden. Diese getrennte Vermögensverwaltung hat, wo sie durchgeführt wurde, das notwendige Zusammenwachsen des Unternehmens häufig nachhaltig gefährdet, sich in vielen Fällen auch als geradezu unausführbar erwiesen. Sie wird in Zukunft ersetzt durch eine für diesen Zweck besonders ausgebaute Verantwortlichkeit der Verwaltungsträger der übertragenden Gesellschaft. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats dieser Gesellschaft haben den Schaden zu ersetzen, den die Gesellschaft, deren Aktionäre oder Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden. Eine Exkulpationsmöglichkeit besteht nur für diejenigen Verwaltungsmitglieder, die bei Prüfung der Vermögenslage der beteiligten Gesellschaften und beim Abschluß des Verschmelzungsvertrages ihre Sorgfaltspflicht beobachtet haben. Für derartige Ansprüche gilt die übertragende Gesellschaft als fortbestehend, die Geltendmachung hat gegebenenfalls durch einen vom Gericht zu bestellenden Vertreter zu erfolgen (§§ 243, 244).

In Zukunft wird es möglich sein, einen Verschmelzungsvertrag bedingt oder befristet, d. h. abgestellt auf ein besonderes in der Zukunft liegendes Ereignis oder einen in der Zukunft liegenden Stichtag abzuschließen. Diese Regelung ist getroffen mit Rücksicht auf Interessengemeinschaftverträge, die unter Umständen die Vorstufe von Fusionen sein können und deren Entwicklung abgewartet werden soll. Ist der Stichtag länger als zehn Jahre entfernt oder ist die Bedingung nach dieser Frist noch nicht eingetreten, so können beide Teile den Vertrag kün-

digen. Eine unbegrenzte Bindung an einen einmal geschlossenen Verschmelzungsvertrag will der Gesetzgeber also vermeiden (§ 235). Um zu verhindern, daß eine Verschmelzung dazu benutzt wird, die strengen Vorschriften über Sachgründung zu umgehen, ist sie den entsprechenden Formalvorschriften der Nachgründung unterworfen, wenn seit der Eintragung der übernehmenden Gesellschaft in das Handelsregister noch nicht zwei Jahre verstrichen sind (§ 236).

Für die Verschmelzung durch Neubildung gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze, die auch dann anwendbar sind, wenn an der Verschmelzung Kommanditgesellschaften auf Aktien beteiligt sind.

Die Verschmelzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Aktiengesellschaft oder einer Gewerkschaft neuen Rechts — der aufnehmende Teil hat stets die Aktiengesellschaft zu sein, die den Gesellschaftern oder Gewerken des übertragenden Teils Aktien zur Verfügung zu stellen hat — richtet sich grundsätzlich nach den gleichen Regeln. Eine Aktiengesellschaft, die sich mit einer G. m. b. H. verschmelzen will, muß mindestens zwei Jahre bestehen. Ist der Verschmelzungspartner eine Gewerkschaft, so ist die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses von der Genehmigung der Bergbehörde abhängig.

Der Verschmelzung im eigentlichen Sinne ist die Vermögensübertragung gegenübergestellt, bei der die Gegenleistung für das zu übertragende Vermögen nicht in Aktien der übernehmenden oder neu ins Leben tretenden Gesellschaft besteht. In der Regel ist ein derartiger Akt mit einer Liquidation der übertragenden Gesellschaft verbunden, dieser Weg ist aber nicht für jeden Fall vorgeschrieben. Ein förmliches Liquidationsverfahren kann z. B. unterbleiben, wenn Uebernehmer des Vermögens die öffentliche Hand oder — bei Innehaltung gewisser Kautelen — ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist, oder wenn eine herrschende Gesellschaft eine ihr hundertprozentig gehörende Tochtergesellschaft in sich aufnimmt.

Ein Gewinngemeinschafts- oder Betriebsüberlassungsvertrag läßt die formale rechtliche Selbständigkeit der Partner zwar unangetastet, er verflicht sie aber so eng miteinander, daß es mit der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des einen von ihnen häufig vorbei ist. Durch Offenlegung seiner Verhältnisse gibt sich der eine Teil dem anderen so weit in die Hand, daß eine spätere Lösung der Beziehungen kaum möglich ist. Eine in das Gefüge der Gesellschaft derart einschneidende Maßnahme bedarf daher auch eines Hauptversammlungsbeschlusses mit qualifizierter Mehrheit und wird insoweit einer Fusion gleichgestellt (§ 256).

Während die Verschmelzung die Zusammenfassung mehrer juristischer Personen der gleichen oder verschiedener Rechtsformen darstellt, bedeutet die Umwandlung den Uebergang aus einer Rechtsform in eine andere. Es gilt der Grundsatz, daß Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus einer dieser Rechtsformen in eine andere übergehen können und daß bergrechtliche Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sich in Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien umwandeln können, während der umgekehrte Fall hier vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist. Die Schaffung von Umwandlungsmöglichkeiten zwischen Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder zwischen diesen und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gehört nicht in das Aktienrecht, der Gesetzgeber hat sie daher hier nicht vorgesehen.

Selbstverständlich bedarf jede Umwandlung einer qualifizierten Aktionär- oder Gesellschaftermehrheit, die mindestens drei Viertel des vertretenen Grundkapitals auszumachen hat. Bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine G. m. b. H. und dem umgekehrten Fall kann ein widersprechender Aktionär oder Gesellschafter seine Anteile zur Verwertung zur Verfügung stellen, er braucht also nicht zu dulden, daß ohne seine Zustimmung aus seiner Aktie ein Geschäftsanteil oder aus seinem Geschäftsanteil eine Aktie wird. Die Gesellschaft hat die ihr zur Verfügung gestellten Aktien oder Geschäftsanteile zum Börsenkurs oder, wenn ein solcher nicht besteht, im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerten, sofern der Gesellschafter oder Aktionär es nicht vorzieht, sein Mitgliedschaftsrecht selbst zu veräußern. Die mit einer derartigen Umwandlung für den einzelnen Aktionär oder Gesellschafter zwangsläufig verbundenen Härten, die etwa in der schwereren Verwertbarkeit eines Geschäftsanteils gegenüber der Handelsfähigkeit einer Aktie bestehen können, dürfen nicht leicht genommen werden. Das Recht des Aktionärs oder Gesellschafters, seine Anteile zur Verwertung zur Verfügung zu stellen, wird vielfach nur ein unzureichender Ausgleich für sein bisher (§ 81 Abs. 2 GmbHGes.) bestehendes Recht sein, Barauszahlung seines bilanzmäßig festgestellten Anteils am Vermögen der Gesellschaft zu verlangen, der aber im Interesse des Unternehmens selbst in Kauf genommen werden muß.

Eine derartige Umwandlung erfordert natürlich die Abstellung der Satzung und der Aufgaben und Befugnisse der Gesellschaftsorgane auf die neue Rechtsform. Die Formstrenge, die stets für die Gründung einer Aktiengesellschaft gefordert und die untermauert wird durch die aktienrechtliche Publizität, ist bei Umwandlung einer G. m. b. H. in eine A.-G. mit voller Schwere anzuwenden. Eine unsolide Aktiengründung auf dem Umwege über die G. m. b. H. wird dadurch verhindert, daß jeder derartige Umwandlungshergang durch unabhängige Prüfer nachzuprüfen ist, als wenn eine aktienrechtliche Sachgründung vorläge. Die Prüfung hat sich vor allem darauf zu erstrecken, daß die Bilanz den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt ist (§ 271). Für die Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft sind derartige Kautelen nicht vorgesehen, sie werden ersetzt durch das Erfordernis einer Genehmigung des Umwandlungsbeschlusses durch die Bergbehörde, die nur bei entgegentehendem öffentlichen Interesse versagt werden soll (§ 278).

Den Abschluß des Gesetzes bilden die Strafvorschriften, an denen gegenüber dem geltenden Recht nichts wesentliches geändert ist. Die unter Strafsanktion gestellten Tatbestände tragen dem Schutzbedürfnis der Gesellschaften und der an ihnen beteiligten und als Gläubiger interessierten Personen in ausreichendem Maße Rechnung. Die Art und das Ausmaß ihrer Anwendung wird ein Prüfstein dafür sein, ob das Werk des Gesetzgebers von der Wirtschaft und Rechtsprechung in dem Geist aufgenommen wird, in dem es geschaffen wurde.

## Das siebente Stillhalteabkommen

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin,
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

(Schluß)[7]

Auch während des letzten Stillhaltejahres ist die Registermark praktisch das einzige Liquidationsmittel für die Stillhaltegläubiger gewesen. Der Gesamtbetrag der in der Zeit vom 1. März 1936 bis 28. Februar 1937 von Auslandsseite abgerufenen Registermark dürfte sich auf 350 Millionen belaufen, von denen etwa 300 Millionen für Reisezwecke Verwendung gefunden haben werden. Die Realisierung der Registermark gegen Valuta hat den Gläubigern im Durchschnitt einen Verlust von nahezu der Hälfte gebracht.

Die Bestimmungen über die Abforderung von Registermark und deren verschiedene Verwendungsmöglichkeiten bleiben in Ziffer 10 des neuen Abkommens unverändert aufrechterhalten, so daß also auch während des neuen Stillhaltejahres von deutschen Banken und Bankiers unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen der Gesamtbetrag ihrer Stillhalteschuld in Reichsmark abgerufen werden kann, während bei den deutschen Handels- und Industrieschuldnern eine Kündigungsfrist von sechs Wochen (Ziffer 10 [1] [b]) und gewisse Beschränkungen im Abruf einzuhalten sind. Diese Beschränkungen sind der Rest des in früheren Jahren bedeutsamen Liquiditätsschutzes, der angesichts der inneren Erstarkung der deutschen Wirtschaft kaum noch als notwendig empfunden wird. Bei den vorjährigen Stillhalteberatungen war man davon ausgegangen, daß man den Stillhaltegläubigern einen Abruf ihrer gesamten Forderungen auch gegen die deutschen Handels- und Industrieschuldner innerhalb von zwei Jahren ermöglichen sollte, mußte sich aber, da jedes Stillhalteabkommen ja nur für die Dauer eines Jahres Vorsorge trifft, darauf beschränken, für das Stillhaltejahr 1936 die Möglichkeit eines Abrufs der Hälfte der Direktkredite an Handel und Industrie zu schaffen. Das neue Stillhalteabkommen wiederholt diese Regelung, so daß also in der Tat die Stillhaltegläubiger, die im Vorjahre von den Abrufsmöglichkeiten der ersten Hälfte Gebrauch gemacht haben, nunmehr die zweite Hälfte abzurufen in der Lage sind. Aus technischen Gründen hat man wiederum für Akzeptkredite wegen der dreimonatigen Laufzeit der Wechsel vier Raten zu 12½% innerhalb von je 3 Monaten und bei Kassevorschüssen zwei Raten zu 25% innerhalb von je 6 Monaten vorgesehen (Ziffer 10 [2] [d]). Die Prozentsätze werden weiterhin von dem Höchstbetrag der einzelnen Kreditlinien während der Laufzeit des 1936-Abkommens berechnet (Ziffer 10 [2] [b]). Diese Rechnungsgrundlage (basis of computation) ist bereits in dem vorjährigen Abkommen eingeführt worden. Natürlich bleibt auch wie bisher die Möglichkeit, von den deutschen Handels- und Industrieschuldnern im Einvernehmen mit diesen und der Reichsbank über die Normalquoten hinausgehende Registermarkabrufe vorzunehmen (Ziffer 10 [2] [i]).

Die Registermark ist bekanntlich unter allen Sperrmarkarten auch heute noch dank ihrer verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten die wertvollste. Im Vordergrund steht hier die Verwendung für Reisezwecke, die schon im vorjährigen Abkommen zu der Schaffung einer besonderen Reisemark — in der Sprache des Abkommens „Reiseverkehrssonderkonten" genannt — geführt hat. Im Zusammenhang damit ist auch ein Studienausschuß aus Vertretern der hauptsächlich interessierten Stillhalteländer gebildet worden, dessen Hauptaufgabe in einer Förderung des Reiseverkehrs nach Deutschland besteht. An beiden Einrichtungen ist festgehalten worden, was um so mehr im Interesse der Stillhaltegläubiger liegen dürfte, als im vergangenen Stillhaltejahr trotz der Olympiade die Erwartungen hinsichtlich eines verstärkten Registermarkabrufs sich nicht voll erfüllt haben. Hinzu kommt, daß seit der Abwertung des französischen und Schweizer Franken im September 1936 Frankreich und die Schweiz wieder stärkere Anziehungskraft auf ausländische Reisende ausüben.

Angesichts dieser Tatsache erscheint die auf einen amerikanischen Vorschlag zurückgehende Erhebung einer „Lizenzgebühr" im Auslande bei Abgabe von Reisemark als ein Versuch. Diese Gebühr ist als Quelle für einen Devisenfonds gedacht, der zur Verminderung der Stillhaltekredite verwendet werden soll. Die Regelung[8]) sieht im einzelnen wie folgt aus:

1. Erhebung der Gebühr im Ausland

Bei der Manufacturers Trust Company in New York und dem Bankhause J. Henry Schröder & Co. in London wird zugunsten der Reichsbank ein besonderes „Standstill Account" eingerichtet, das als Sammelbecken für die neue Lizenzgebühr dient. Diese Gebühr wird ab 1. März 1937 erhoben und belastet letzten Endes den Reisenden. Die Lizenzgebühr beträgt für England 10 sh (EB a) und bis auf weiteres für die nachfolgenden Länder (EB f):

| | | |
|---|---|---|
| USA. . . . . . . | $ | 2.50 |
| Belgien . . . . . | Belgas | 15.— |
| Frankreich . . . . | fFrs. | 50.— |
| Holland . . . . . | hfl. | 4.50 |
| Schweden . . . . | sKr. | 10.— |
| Schweiz . . . . . | sFrs. | 11.— |

An die Stelle der bisherigen Auszahlungsgebühr in Deutschland tritt nunmehr die Erhebung einer Lizenzgebühr im Auslande, so daß also den Reisenden die vollen Beträge, auf die ihre Reiseschecks oder ihre Akkreditive lauten, ausgezahlt werden. Dies gilt, solange die Bestimmungen über die Erhebung der Lizenzgebühr in Kraft sind (EB d), deren Abänderung sich die Reichsbank vorbehalten hat (EB e).

Zur Sicherung des Aufkommens der Lizenzgebühr, an der ja die ausländischen Gläubiger in allererster Linie interessiert sind, erschienen gewisse

---

[7]) Der Abdruck des ersten Teils erfolgte in Nr. 11 vom 1. März 1937, S. 261 flg.

[8]) Als Rechtsquelle kommen hier in Betracht: Ziffer 10 (7) (a) und 4 (10) des Deutschen Kreditabkommens von 1937 sowie die von der Reichsbank erlassenen Bestimmungen für den Gebrauch von Registerguthaben zu Reisezwecken (B), die Ergänzung zu den Bestimmungen der Reichsbank für den Gebrauch von Registerguthaben zu Reisezwecken (EB) sowie die Durchführungsvorschriften 1937 betr. Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken im innerdeutschen Reiseverkehr gemäß dem Deutschen Kreditabkommen von 1937, Ziffer 10 Unterziffer 7a (DV), sowie das Rundschreiben des Reichsbank-Direktoriums Nr. IIa 6610 betr. Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken vom 20. 2. 1937 (R).

Maßnahmen erforderlich. Diese konnten nur gegen die Inhaber von Registerkonten — in der Sprache der Stillhaltung „registrierte Berechtigte" (registered holders) genannt — sowie gegen die Inhaber von Reiseverkehrssonderkonten (RSK) sich richten, da nur auf diese die Reichsbank eine rechtliche Einwirkung hat. Die höchst wirksame Befugnis der Reichsbank geht dahin, einem registrierten Berechtigten die Erlaubnis zu einem Uebertrag von seinem Registerkonto auf RSK[9]) zu versagen und damit praktisch z. B. einen Stillhaltegläubiger von der Verwertung seiner Registermark als Reisemark — und das ist die günstigste Verwendungsmöglichkeit — auszuschließen. Auch gegenüber solchen Inhabern von RSK, die nicht gleichzeitig registrierte Berechtigte sind, hat die Reichsbank eine weitreichende Einwirkungsmöglichkeit. Sie kann nämlich Ueberträge auf das betreffende RSK unterbinden und damit den Kontoinhaber praktisch vom Reisemarkgeschäft ausschließen. Die Maßnahmen greifen dann Platz, wenn die erwähnten Konteninhaber es unterlassen, die geschuldete Lizenzgebühr zu zahlen (EB h).

Die Erhebung der Lizenzgebühr spielt sich wie folgt ab: Gegenüber der Reichsbank ist ein registrierter Berechtigter schon dann zur Zahlung der Lizenzgebühr verpflichtet, wenn er von seinem Registerkonto einen Uebertrag auf irgendein — sei es ein eigenes, sei es ein fremdes — Reiseverkehrssonderkonto vornimmt. Erfolgt ein Uebertrag auf ein fremdes RSK, verkauft also z. B. ein Gläubiger seine Registermark im Auslande, so vermindert die von ihm an die Reichsbank zu zahlende Lizenzgebühr seinen Verkaufserlös. Erfolgt der Uebertrag auf das eigene RSK, so tritt der Kontoinhaber mit der Lizenzgebühr so lange in Vorlage, bis er sie selbst bei dem Verkauf der Reisemark an den Reisenden von diesem wieder einziehen kann, denn hierzu wird der Inhaber eines RSK verpflichtet (EB a).

Etwas Besonderes gilt im Verkehr mit solchen fremden Ländern, in denen Devisenbeschränkungen bestehen und bei denen die Erhebung der Lizenzgebühr daher schon in einem früheren Zeitpunkt gesichert werden muß, da später eine Bezahlung in Edelvaluta wahrscheinlich nur mit größten Schwierigkeiten zu erlangen sein würde. Als solche Länder gelten sämtliche fremden Länder mit Ausnahme von: USA., Belgien, England, Frankreich, Holland, Schweden und Schweiz. Hier wird die Gebühr bereits bei Uebertragung von Registerguthaben aus einem der vorstehend namentlich aufgeführten Länder an ein anderes fremdes Land auch dann erhoben, wenn die Uebertragung auf ein Registerkonto und nicht auf ein Reiseverkehrssonderkonto erfolgt (EB b). Denn aus dem Registerkonto kann der Inhaber einen Uebertrag auf RSK vornehmen und wird die Reisemark alsdann an seine Kunden gegen Zahlung heimischer durch Devisenvorschriften gebundener Währungen abgeben. Die Erhebung der Lizenzgebühr erfolgt bekanntlich erst vom 1. März 1937 an. Es steht schon jetzt fest, daß noch vor diesem Tage namhafte Ueberträge auf RSK vorgenommen worden sind. Bei Abgabe an die Reisenden ist auch für diese Markbeträge die Lizenzgebühr zu erheben und auf das erwähnte „Standstill Account" der Reichsbank abzuführen. In besonderen Fällen kann die Reichsbank hiervon absehen (EB g).

2. Der Anteil der Gläubiger an dem „Standstill Account"

Die Rechtsnatur des „Standstill Account" bedarf noch einer näheren Erforschung. Es hat in seiner Funktion vieles mit einem Treuhandfonds gemeinsam, könnte aber auch als eine Art Zweckvermögen angesprochen werden; gegen diese Annahme spricht allerdings die Tatsache, daß die Empfangsberechtigten (Destinatare) von vornherein feststehen. Die Höhe dieses Fonds wird naturgemäß von dem ausländischen Reiseverkehr nach Deutschland abhängen. Geht man einmal davon aus, daß im Durchschnitt der letzten Jahre etwa 270 Millionen Registermark jährlich für Reisezwecke Verwendung gefunden haben, so würde die Lizenzgebühr von 10 sh für je 100 RM rund 16 Millionen RM erbringen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Summe wirklich erreicht wird. Ueber die Verwendung der auf dem Standstill Account der Reichsbank gesammelten Lizenzgebühren gibt das Kreditabkommen von 1937 in der neuen Ziffer 4 (10) ganz eingehende Vorschriften. Das Konto wird dort als „a separate special account" bezeichnet, das von der Reichsbank zwar unter Beobachtung der Bestimmungen der Ziffer 4 (10), im übrigen aber nach freiem Ermessen und ohne jedwede Haftung für Währungsschwankungen und andere Kreditrisiken zu verwalten ist (Ziffer 4 [10] [a]). Das spricht stark für eine Treuhänderstellung der Reichsbank.

An diesem Fonds sind zwei Gruppen von Gläubigern berechtigt, und zwar

1. die eigentlichen Stillhaltegläubiger unter dem Deutschen Kreditabkommen von 1937,
2. die ausländischen Gläubiger unter dem inzwischen abgeschlossenen Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1937.

Der Anteil der zweiten Gruppe wird nur ein sehr geringfügiger sein. Aus dem Fonds finden zweimal im Jahre, und zwar nach dem Stande vom 30. September 1937 und 28. Februar 1938, Ausschüttungen statt; diese beiden Daten schließen also gewissermaßen je einen Erhebungszeitraum ab. Im Zusammenhang hiermit bestimmt sich auch die Abgrenzung des Anteils der Gruppe 1 und der Gruppe 2. Als Maßstab dient hier der Gesamtbetrag der von Gläubigern der Gruppe 1 und Gruppe 2 während der beiden Erhebungszeiträume abgezogenen Registermarkbeträge. Ein Beispiel möge dies erläutern: Angenommen, daß in dem am 30. September 1937 endenden Erhebungszeitraum von Gläubigern der Gruppe 1 150 Millionen und von Gläubigern der Gruppe 2 4 Millionen Registermark abgezogen, d. h. empfangen worden sind, und unter der weiteren Annahme, daß auf dem Sonderkonto der Reichsbank sich am 30. September 1937 Devisen im Gesamtgegenwert von 9 Millionen RM befinden, so würde dieser Betrag zwischen Gruppe 1 und Gruppe 2 nach dem Verhältnis von 150 : 4 aufzuteilen sein. Es entfielen also in runden Zahlen auf Gruppe 1 8,77 Mill. und auf Gruppe 2 0,23 Mill. RM. Diese Beträge werden nun weder auf alle Gläubiger der beiden Gruppen gleichmäßig verteilt, noch etwa den Gläubigern, die Registermark abgezogen haben, ver-

[9]) Eine derartige Erlaubnis ist nach dem Rundschreiben der Reichsbank vom 1. 2. 1934 (K. A. 13976/34) erforderlich.

gütet, sondern kommen den Gläubigern der beiden Gruppen in folgender Weise zugute. Es werden gewissermaßen zwei Massen gebildet. Der auf die Gruppe 1 entfallende Anteil erhält aus technischen Gründen eine besondere Bezeichnung, nämlich „Sonderfonds" (the special fund). Er stellt die neue Devisenquelle dar, die Valutazahlungen an die Stillhaltegläubiger zwecks endgültiger Abdeckung von Stillhalteverbindlichkeiten ermöglicht. Es lag nahe, daß man den Kreis der zur Rückzahlung gelangenden Kredite nach dem Interesse der Gläubiger an der Rückzahlung bestimmte. Deshalb gelangen hier zur Rückzahlung nur Kredite, soweit sie seit dem 1. März 1935 ununterbrochen benutzt worden sind. Dies wird sich bei Kassekrediten ohne weiteres feststellen lassen. Bei Akzeptkrediten wird als entscheidend die Tatsache angesehen, daß die Wechsel bei Fälligkeit aus den Erlösen neuer Wechsel abgedeckt worden sind, oder daß der Fälligkeitsbetrag als Kassevorschuß geführt worden ist (Ziffer 4 [10] [b]).

Der Kreis der Gläubigergruppe 1, dem die auf dem Sonderfonds am 30. September 1937 und 28. Feberuar 1938 angesammelten Devisen zugute kommen soll, ist nicht nur durch die Beschränkung auf die erwähnten Kredite, sondern auch noch nach anderer Richtung hin abgegrenzt. In Betracht kommen nur Stillhaltegläubiger, die in Ländern ansässig sind, in denen die Lizenzgebühr an den beiden Stichtagen zur Erhebung gelangt. Man mußte schon diesen etwas groben Maßstab wählen, wenn man nicht zu einer schwierigen Verhältnisrechnung kommen wollte. Denn es ist natürlich denkbar, daß die Lizenzgebühr in den einzelnen Stillhalteländern — natürlich auf Grund etwaiger neuer Bestimmungen der Reichsbank — nicht während der vollen Dauer der beiden Zeiträume vom 1. März bis 30. September 1937 und vom 1. Oktober 1937 bis 28. Februar 1938 erhoben wird. Immerhin dürfte dies aber eine Ausnahme sein. Deshalb erschien es vom Standpunkt der Gläubiger aus verantwortbar, die Tatsache der Erhebung der Lizenzgebühr an den beiden Stichtagen vom 30. September 1937 und 28. Februar 1938 maßgebend sein zu lassen. Daß man die Tatsache der Erhebung der Lizenzgebühr in einem Stillhalteland entscheidend sein läßt für die Teilnahme der in diesem Lande ansässigen Gläubiger an dem Sonderfonds, beruht auf einem durchaus gesunden Grundgedanken. Es wäre sogar möglich gewesen, die letzte Folgerung aus diesem Gedanken zu ziehen, d. h. also die in einem Stillhaltelande eingezogenen Lizenzgebühren nur zur Befriedigung von in diesem Lande ansässigen Gläubigern zu verwenden. Dies wird fälschlich in „Der Deutsche Volkswirt", Jahrg. 22, S. 1051, in der Notiz über „Verlängerte Stillhaltung" angenommen. Soweit geht aber das neue Stillhalteabkommen nicht, sondern es beteiligt sämtliche Stillhaltegläubiger, die die beiden vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen, an dem Sonderfonds, und zwar nach dem Verhältnis ihrer gesamten am 28. Februar 1937 bestehenden Stillhalteforderungen; also nicht die Kreditlinien sind hier entscheidend, sondern das Ausmaß ihrer Inanspruchnahme. Bei der Berechnung der Höhe der Inanspruchnahme werden hier, ähnlich wie an anderen Stellen des Abkommens (vgl. z. B. Ziffer 4 [9] [vi] und 10 [2] [l] [iii]), die am Stichtag im Postlauf befindlichen Wechsel und Akkreditive (Ziffer 4 [10] [c] [i]) mitgezählt. Der Reichsbank liegt es ob, sobald als möglich nach dem 30. September 1937 und 28. Februar 1938 jedem einzelnen Stillhaltegläubiger eine Mitteilung über seinen Anteil an dem Sonderfonds, umgerechnet in seine Landeswährung, zu machen (Ziffer 4 [10] [c] [ii]). Eine derartige Mitteilung ist um deswillen erforderlich, weil sie dem einzelnen Gläubiger erst die Grundlage für die Ausübung seines Anteilrechts an dem Sonderfonds gibt. Dieses Anteilrecht hat nämlich nicht eine unmittelbare Ausschüttung aus dem Sonderfonds an den Gläubiger zum Inhalt, sondern ist nur eine Rechnungsgröße; denn der Gläubiger kann in Höhe seines Anteils von deutschen Schuldnern der oben erwähnten Art eine endgültige Abdeckung der Stillhalteschuld verlangen, und zwar ist er berechtigt, bei dieser Rückzahlungsaufforderung den einzelnen Wechsel oder Kassevorschuß, dessen Abdeckung er wünscht, zu bezeichnen (hier findet sich also derselbe Rechtsgedanke wie in Ziffer 10 [2] [l] [i]). Die Rückzahlungsaufforderung an den deutschen Stillhalteschuldner bringt nunmehr die durch die Ansammlung der Lizenzgebühren geschaffene Devisenquelle zum Fließen. Der deutsche Schuldner muß sich nunmehr innerhalb von 30 Tagen an die Reichsbank wenden und von dieser zum amtlichen Kurse die zur Befriedigung des Stillhaltegläubigers erforderliche Valuta kaufen. Die Reichsbank wird ihrerseits diese Devisen aus dem Sonderfonds zur Verfügung stellen. Die Zahlung des Schuldners an den Stilhaltegläubiger bewirkt, wie schon bemerkt, eine endgültige Abdeckung und damit eine Verringerung der Kreditlinie (Ziffer 4 [10] [c] [iii]). Nun ist es immerhin denkbar, daß der Bestand des Sonderfonds nach den beiden Stichtagen infolge von Währungsschwankungen oder gar Währungsveränderungen unter Umständen eine Verminderung erleidet derart, daß z. B. die Anforderungen der letzten deutschen Stillhalteschuldner und damit die Zahlungsrückforderungen der zugehörigen Stillhaltegläubiger nicht mehr befriedigt werden können. Dies muß in Kauf genommen werden, da andere Lösungen, z. B. eine anteilmäßige Verringerung sämtlicher Anforderungen, aus technischen Gründen nicht möglich sein dürften. Natürlich hat auch die Reichsbank für einen etwaigen Ausfall in keiner Weise aufzukommen, da sie ja, wie schon bemerkt, weder ein Währungs- noch ein Kreditrisiko für das „Standstill Account" trägt.

Die Verwendung des auf die Gläubiger der Gruppe 2 entfallenden Anteils an den auf dem „Standstill Account" angesammelten Lizenzgebühren erfolgt auf Grund der Bestimmungen der Ziffer 1 (d) des Kreditabkommens für Deutsche öffentliche Schuldner von 1937 nach denselben Grundsätzen wie für die Gläubiger der Gruppe 1.

Die für die letzteren maßgebenden Bestimmungen, also Ziffer 4 (10) des Deutschen Kreditabkommens von 1937, sind noch dadurch besonders beweglich gestaltet, daß der Beratende Ausschuß (Ziffer 17) im Einvernehmen mit der Reichsbank und dem Deutschen Ausschuß die beiden Stichtage (30. September 1937 und 28. Februar 1938) verlegen oder auch die sonstigen Bestimmungen abändern kann, um die Erreichung des angestrebten Zwecks zu sichern und etwaigen unvorhergesehenen Entwicklungen gerecht zu werden (Ziffer 4 [10] [e]). Hiermit ist ein weiter Spielraum gegeben.

### 3. Die Verteilung der anfallenden Reichsmarkbeträge

Die auf dem „Standstill Account" der Reichsbank angesammelten, aus der Erhebung der Lizenzgebühren im Ausland stammenden Devisenbeträge gehören wirtschaftlich weder der Reichsbank noch den deutschen Schuldnern, sondern den Gläubigern. Aus diesem Grunde haben auch die Schuldner die zur Erfüllung der Rückzahlungsaufforderungen der Gläubiger benötigten Devisenbeträge aus diesem Fonds von der Reichsbank gegen Zahlung von Reichsmark zum amtlichen Tageskurse zu erwerben. Ueber die Verwendung der so anfallenden Reichsmarkbeträge ist bei der letzten Stillhaltekonferenz mit den ausländischen Gläubigern außerhalb des Kreditabkommens von 1937 folgendes verabredet worden: Die Reichsbank wird die ersten 5 Millionen Reichsmark zur Deckung der deutschen Unkosten für die Reisemark verwenden. Der über 5 Millionen Reichsmark hinausgehende Betrag kommt zu ¾ den ausländischen Gläubigern in Form von Registermark zugute und verbleibt zu ¼ zur Verfügung der Reichsbank. Die den Gläubigern in Registermark ohne Gegenleistung, also als eine Art Bonus zufließenden ¾ stellen eine Neuschöpfung von Registermark über den Rahmen der Ziffer 10 hinaus dar, die aber angesichts der zu erwartenden Größenordnung keine Gefahr für den Registermarkkurs bedeutet. Die Aufteilung an die einzelnen Gläubiger erfolgt nur einmal, und zwar nach dem 28. Februar 1938. Auch hier werden zunächst zwei Massen für die Gläubiger der Gruppe 1 sowie der Gruppe 2 nach demselben Verhältnis gebildet wie in Ziffer 4 (10) [d] für die Beteiligung der beiden Gruppen an dem die Lizenzgebühren enthaltenden Sonderkonto der Reichsbank. Da die Verteilung der Reichsmark nur einmal erfolgt und infolgedessen auch die beiden in Ziffer 4 (10) [d] vorgesehenen Erhebungszeiträume keine Rolle spielen, so wird das für die Bildung der beiden Massen maßgebende Verhältnis aus der Gegenüberstellung des Registermarkabzuges (Zahlungsempfang) von Gläubigern der Gruppe 1 und der Gruppe 2 während des ganzen Zeitraumes vom 1. März 1937 bis 28. Februar 1938 zu berechnen sein. Die Verteilung der Registermark innerhalb der beiden Gläubigergruppen erstreckt sich praktisch auf dieselben Gläubiger, die ein Anrecht auf die angesammelten Lizenzgebühren hatten, und zwar nach demselben Verhältnis. Die getroffene Uebereinkunft über die Verteilung der Reichsmarkbeträge geht zwar dahin, daß innerhalb der beiden Gruppen die von den Gläubigern empfangenen endgültigen Rückzahlungen nach Ziffer 4 (10) maßgebend sein sollen. Diese werden sich aber im Regelfall mit dem Anteilrecht der Gläubiger an dem die Lizenzgebühren enthaltenden Sonderkonto der Reichsbank decken.

Für den Reisemarkverkehr — d. h. für die Verwendung von aus Registermark stammender Reisemark — hat die Reichsbank übrigens noch wesentliche Erleichterungen eingeführt. So wird den ausländischen Reisenden künftig bei nur vorübergehendem Verlassen Deutschlands gestattet, nicht verbrauchte Reichsmarkbeträge bei einer deutschen Bank oder Wechselstube bis zu einer Dauer von höchstens drei Monaten zu hinterlegen. Bei Beträgen bis zu 100 RM kann die Wiederabhebung ohne weiteres erfolgen, bei Beträgen über 100 RM ist eine besondere Genehmigung der Reisestelle der Reichsbank (Berlin SW 111, Leipziger Straße 76) erforderlich. Sie wird zweckmäßig sogleich bei der Hinterlegung des Betrages durch die Hinterlegungsstelle eingeholt. Hebt der Reisende innerhalb von drei Monaten nach der Einzahlung den hinterlegten Betrag, der ihm nur persönlich gegen Vorlage seines Reisepasses ausgezahlt werden darf, nicht ab, so erfolgt die Einzahlung des hinterlegten Betrages auf das Reiseverkehrssonderkonto derjenigen Firma, von der die Registerguthaben erworben worden sind (R Absatz 3). Ferner hat die Reichsbank die für das südwestdeutsche und westdeutsche Grenzgebiet — mit Ausnahme der Amtsbezirke Lörrach und Kehl — sowie für die Städte Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, Ratibor und Tilsit angeordneten Zahlungsbeschränkungen versuchsweise aufgehoben. Diese Zahlungsbeschränkungen hatten sich im Hinblick auf gewisse Mißbräuche als notwendig erwiesen; es bleibt abzuwarten, ob solche Mißbräuche sich von neuem ereignen und alsdann der Reichsbank Anlaß zur Wiedereinführung der Zahlungsbeschränkungen geben werden (R Absatz 5).

Auch für die Verwendung von Registerguthaben zur Zahlung freiwilliger unentgeltlicher Zuwendungen aus dem Auslande an Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben, sind insofern Erleichterungen geschaffen worden, als mit Wirkung ab 1. März 1937

1. der Empfänger einer solchen freiwilligen unentgeltlichen Zuwendung nicht mehr den Nachweis seiner Bedürftigkeit zu führen sondern lediglich eine von der Reichsbank vorgeschriebene Erklärung abzugeben braucht. Durch diese Erklärung soll klargestellt werden, daß es sich um eine freiwillige Unterstützung handelt und nicht um die Erfüllung einer rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung des Geldgebers oder einer anderen im Ausland wohnenden Person usw., und daß eine Rückvergütung des Betrages in keiner Form stattfindet, auch nicht durch Verzicht auf eine bestehende oder noch entstehende Forderung.
2. die Zahlung solcher unentgeltlichen freiwilligen Zuwendungen an jede Person erfolgen kann, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland hat,
3. für Oster-, Pfingst- und Weihnachtsgeschenke nunmehr Sammelanträge zugelassen sind, die eine wesentliche Arbeitsvereinfachung bedeuten.

Die Erklärungen der inländischen Zahlungsempfänger sind nach den von der Reichsbank aufgestellten Mustern einzureichen, bei Sammelanträgen auch noch Affidavits der ausländischen Auftraggeber.

Auch die Generalklausel (Ziffer 10 [7] [c]), wonach die Reichsbank die Verwendung von Registerguthaben in dem von ihr festzusetzenden Umfang und für die von ihr zu bestimmenden Zwecke zulassen kann, ist aufrechterhalten, wobei in erster Linie an die Ausfuhrförderung zu denken sein wird. Für diese Zwecke sind im vergangenen

Stillhaltejahr knapp 30 Millionen RM verwendet worden. Im Vordergrund stand hier die Ausfuhr gewisser Massenartikel nach den Vereinigten Staaten. Amerikanische Importeure konnten unter Beobachtung eingehender Bestimmungen der Reichsbank im Durchschnitt etwas über 50%, bei gewissen Fertigwaren der deutschen Heimindustrie sogar noch mehr der Rechnungsbeträge mit Registermark bezahlen, während der Rest in Devisen aufzubringen war. Aus technischen Gründen war für derartige Exporte ein gewisser Mindestbetrag (anfänglich 20 000 RM) vorgeschrieben. Die Prüfung erfolgte nicht nur durch die Reichsbank, sondern auch durch die Prüfungsstellen der einzelnen Wirtschaftsgruppen. Das Verfahren wurde „Registerguthaben — Sammelgenehmigungsverfahren" genannt, weil in einem Antrag die verschiedensten Posten der zugelassenen Warengattungen zusammengefaßt werden konnten.

Von sonstigen Einrichtungen der Stillhaltung sind durch das neue Abkommen der Stillhalte-Schiedsausschuß (Ziffer 20), der in dem vergangenen Stillhaltejahr nur wenig in Anspruch genommen worden ist, sowie der Beratende Ausschuß (Ziffer 17) aufrechterhalten. Als Datum für eine Sitzung dieses Beratenden Ausschusses, der im Vorjahre überhaupt nicht zusammengetreten ist, hat man den 28. September 1937 vorgesehen.

Mit dem Deutschen Kreditabkommen von 1937 hat der von ihm umfaßte Kreis von Auslandskrediten an Deutschland seine Regelung wiederum für die Dauer eines Jahres gefunden; hierbei wird man sich des Wertes der Stillhaltung für die Finanzierung des deutschen Außerhandels zu erinnern haben. Auf der anderen Seite kann die deutsche Wirtschaft die Stillhaltung keineswegs als idealen Dauerzustand betrachten, wird sich aber dessen bewußt sein müssen, daß die Stillhaltung heute nur noch einen verhältnismäßig kleinen Teilausschnitt des gesamten Devisenproblems darstellt. Trotzdem wird der Blick sich in die Zukunft und damit auf das Ziel einer Auflösung der Stillhaltung immer wieder richten müssen. Eine radikale Aufhebung der Stillhaltung, gewissermaßen über Nacht, würde voraussetzen, daß die Reichsbank jeder Devisenanforderung gewachsen wäre. Denn diese Tatsache allein würde den ausländischen Gläubigern Anlaß geben, der deutschen Wirtschaft diese Kredite auf Grund individueller Kreditvereinbarungen zu belassen. Wir wähnen uns von einer derartigen Devisenfreiheit heute noch weit entfernt, sie braucht darum noch keineswegs ein Traumbild zu sein. Vollzieht sich die Wiedererlangung der Devisenfreiheit nur stufenweise, so wird sich auch der Abbau der Stillhaltung so gestalten müssen.

---

## Die Rechtsstellung der Bank bei Pfändung nicht voll valutierter Sicherungsgrundschulden

Von Dr. jur. **Hans Janberg**, Mannheim

Die Bezeichnung „Sicherungsgrundschuld" hat sich in der Literatur eingeführt für die Grundschuld, die zur Besicherung eines Kredits bestellt, oder, sofern sie als Eigentümergrundschuld bestellt ist, zur Besicherung eines Kredits abgetreten wird. Die Sicherungsgrundschuld ist also kein besonderes im BGB. benanntes Rechtsinstitut, wie z. B. die Sicherungshypothek. Infolge ihrer leichteren Verwertungsmöglichkeit hat sie jedoch im Kreditgeschäft der Banken die Höchstbetragshypothek und auch die gewöhnliche Darlehenshypothek als Kreditunterlage stark in den Hintergrund gedrängt.

Bei der Sicherungsgrundschuld, die der Bank zur Sicherung des von ihr gewährten Kredits bestellt wird, kommt es häufig vor, daß der tatsächlich in Anspruch genommene Kredit unter dem Nominalbetrag der Grundschuld und unter dem zugesagten Kredit bleibt. Die Grundschuld ist in solchem Falle trotzdem in voller Höhe Fremdgrundschuld und steht als solche der Bank auch im Innenverhältnis gegenüber ihrem Kreditnehmer und Sicherungsgeber zu (RGZ. Bd. 99 S. 142; Bd. 143 S. 116). Denn die Grundschuld ist von der gesicherten Forderung losgelöst und der für die Hypothek geltende Satz, daß bei Nichtvalutierung der nicht valutierte Teil Eigentümerhypothek wird (§ 1163 BGB.), gilt nicht für die Grundschuld (§ 1192 BGB.).

Der nicht valutierte Teil der Sicherungsgrundschuld steht infolgedessen dem Kreditnehmer und Grundschuldbesteller nicht als dingliches Recht gegen die Bank zu. Er hat vielmehr nur einen durch die Rückzahlung des gewährten Kredits bedingten schuldrechtlichen Anspruch gegen die Bank auf Abtretung der Grundschuld an sich (oder an einen von ihm bestimmten Dritten), oder auf Verzicht auf die Grundschuld entweder aus dem der Bestellung zu Grunde liegenden Schuldverhältnis, dem Grundgeschäft, das im Kreditgeschäft der Banken in dem sog. Zweckrevers niedergelegt wird, oder nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (RGZ. Bd. 78 S. 60; Bd. 96 S. 245), wenn eine besondere Abrede nicht getroffen ist.

Dieser schuldrechtliche Anspruch kann von dem Kreditnehmer mündlich durch Vertrag gemäß § 398 BGB. abgetreten werden. Die Vorschriften über die Abtretung und Pfändung von Grundschulden (§§ 1154 BGB., 830 ZPO.) kommen nicht zur Anwendung. Erst wenn die Bank nach Rückzahlung des Kredits die Sicherungsgrundschuld an den Kreditnehmer und Grundstückseigentümer abgetreten oder ihm gegenüber auf die Grundschuld verzichtet hat (§§ 1192, 1168 BGB.), entsteht für diesen eine Eigentümergrundschuld.

Dies gilt entsprechend für den sehr häufigen Fall, daß der Grundstückseigentümer zunächst eine Eigentümergrundschuld für sich hat eintragen lassen, weil er zunächst einen Geldgeber nicht fand und sich die bereiteste Stelle sichern wollte, und nun diese in voller Höhe der Bank zur Sicherung des unter dem Nennbetrag der Eigentümergrundschuld bleibenden Kredits abgetreten hat. Infolge der Abtretung ist die Eigentümergrundschuld Fremdgrundschuld geworden, und der Eigentümer hat auch hier nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückabtretung oder Verzicht auf die Grundschuld nach Abdeckung des Kredits.

Dritte Gläubiger des Grundstückseigentümers und Kreditnehmers, die durch Einsichtnahme ins Grundbuch von der Bestellung der Sicherungsgrundschuld für die Bank erfahren, versuchen vielfach wegen ihrer Forderungen gegen den Kreditnehmer, „den nicht voll valutierten Teil der Grundschuld" zu

pfänden und sich zur Verwertung überweisen zu lassen. Gegenstand der Pfändung ist hier jedoch keine Eigentümergrundschuld, da eine solche noch gar nicht besteht. Ein derartiger Pfändungsbeschluß ist deshalb dahin auszulegen, daß der schuldrechtliche Anspruch auf die Abtretung der Grundschuld oder ihres nicht valutierten Teils als gepfändet gelten soll, und darf nicht wegen seiner mangelhaften Fassung einfach als nichtig betrachtet werden. Die Pfändung des schuldrechtlichen Anspruchs auf Abtretung der Grundschuld oder des nicht valutierten Teils der Grundschuld wird gemäß § 829 Abs. 3 ZPO. mit der Zustellung des Beschlusses an die Bank rechtswirksam. Die Eintragung der Pfändung im Grundbuch ist nicht erforderlich. Sie ist überhaupt erst möglich, wenn die Sicherungsgrundschuld infolge Rückabtretung oder Verzicht der Bank zur Eigentümergrundschuld geworden ist. Ist dem Pfändungsgläubiger durch den Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß der schuldrechtliche Anspruch auf Abtretung überwiesen worden, so kann dieser Anspruch gemäß §§ 883, 885 BGB. durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch gesichert werden.

Wenn nun bei einer Sicherungsgrundschuld von RM 30 000,— der Kredit im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungsbeschlusses in Höhe von RM 20 000,— in Anspruch genommen ist, so erhebt sich die Frage, ob die Bank auf Grund des Ueberweisungsbeschlusses zur Abtretung der Grundschuld in Höhe von Reichsmark 10 000,— an den Pfändungsgläubiger gezwungen werden kann. Diese Frage ist jedoch für den Regelfall zu verneinen.

Zwar hat der Pfändungsgläubiger den Anspruch des Grundstückseigentümers auf Abtretung der Grundschuld gegen die Bank durch den Ueberweisungsbeschluß, welcher die Abtretungserklärung des Grundstückseigentümers ersetzt, erworben, aber doch nur mit den gleichen Einreden, welche die Bank dem Grundstückseigentümer entgegenhalten kann. Denn durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger keine besseren Rechte, als sie sein Schuldner hat.

In der Regel ist nun in dem bei der Bestellung oder Abtretung einer Sicherungsgrundschuld abgegebenen Sicherungszweckrevers vorgesehen, daß die Bank erst nach Erledigung ihrer sämtlichen Forderungen die nicht in Anspruch genommene Grundschuld an den Besteller oder auf seinen Wunsch an einen Dritten abzutreten oder löschen zu lassen hat (vgl. z. B. den Tatbestand des Urteils des Reichsgerichts vom 26. 2. 36 im Bank-Archiv XXXV S. 364). Vor Eintritt dieser Bedingung ist die Bank in der Regel nicht verpflichtet, den nicht valutierten Teil der Grundschuld abzutreten. Hierauf kann sich die Bank auch dem Pfändungsgläubiger gegenüber berufen.

Ist der Bank gegenüber ein entsprechender Sicherungszweckrevers nicht abgegeben worden, so kann freilich nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 28. 11. 28 (Höchstrichterliche Rechtsprechung 1929 Nr. 495) die Rückabtretung auch schon vor völliger Tilgung der gesicherten Forderung, wenn der Rückstand nur ein verhältnismäßig geringfügiger ist, in Höhe des Betrags verlangt werden, der zur Sicherstellung dieses Rückstands nicht mehr erforderlich ist.

Von der oben gestellten Frage zu trennen ist die Frage, ob die Bank berechtigt ist, nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses dem Schuldner weiterhin Kredit zu gewähren und sich für diesen weiter gewährten Kredit ebenfalls noch aus der Grundschuld zu befriedigen.

Michels (Jur. Wochenschrift 1933 S. 1639 und Rhein. Westf. AnwBl. 1933 S. 83) versucht den Nachweis zu erbringen, daß der pfändende Gläubiger eine ihm gegenüber wirksame weitere Kredithingabe seitens des Kreditgebers an den Schuldner und damit eine weitere Aushöhlung der noch nicht voll valutierten Kreditsicherheit verhindern kann. In der weiteren Kredithinnahme liege (unter der Voraussetzung des Vorliegens des subjektiven Tatbestands des § 288 StGB.) eine strafbare Veräußerung von Vermögensbestandteilen durch den Schuldner, die nach § 135 BGB. zivilrechtlich unwirksam sei.

Es ist nun zwar zutreffend, daß § 288 StGB. als ein Veräußerungsverbot im Sinne des § 135 BGB. anzusehen und daß die Zwangsvollstreckung auch bei bereits begonnener Vollstreckung noch „droht", wenn diese nur noch nicht beendet ist (vgl. auch Körting, Jur. Wochenschrift 1933 S. 2887, „Die Zwangsvollstreckung in nicht voll valutierte Kreditsicherheiten"). Die von Michels hieraus gezogenen Folgerungen sind jedoch nicht zutreffend. Denn nach § 288 StGB. ist dem Schuldner die Herausgabe von Gegenständen aus seinem Vermögen zum Nachteil des Pfändungsgläubigers verboten, nicht aber das weitere Schuldenmachen. Die Grundschuld ist schon durch ihre Bestellung für bzw. durch die Abtretung an die Bank aus dem Vermögen des Schuldners auf die Bank übergegangen und daher rechtlich aus dem Vermögen des Schuldners völlig ausgeschieden.

Durch den Pfändungsbeschluß wird dem Schuldner (Kreditnehmer) zwar verboten, über den gepfändeten Anspruch auf Rückabtretung der Grundschuld zu verfügen. Die Weiterinanspruchnahme des Kredits durch den Schuldner ist jedoch keine Verfügung in diesem Sinne. Denn als Verfügung kennzeichnet sich nur ein Rechtsgeschäft, durch das unmittelbar auf den Bestand eines Rechts eingewirkt wird. Durch die Weiterinanspruchnahme des Kredits wird der Bestand des Anspruchs auf Rückabtretung der Grundschuld nicht berührt. Wohl wird durch sie unter Umständen infolge des Anwachsens des Debetsaldos des Bankkunden der Eintritt der Bedingung, von der die Geltendmachung des Anspruchs abhängig ist, nämlich die Rückzahlung des Kredits, hinausgeschoben. Diese Möglichkeit war aber bei der Grundschuldbestellung oder -abtretung von vornherein vorgesehen und zum Inhalt der Vereinbarungen zwischen dem Bankkunden und der Bank gemacht, welche nun auch der Pfändungsgläubiger sich entgegenhalten lassen muß.

Ein Vergleich mit der Höchstbetragshypothek liegt hier nahe. Zwar ist bei dieser die Rechtslage insofern anders, als der Grundstückseigentümer keinen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückabtretung eines Teils der Höchstbetragshypothek hat und demgemäß auch nicht dieser gepfändet wird, sondern die dem Eigentümer zustehende, auflösend bedingte Eigentümergrundschuld wird hier gepfändet (soweit nicht der § 39 GBO. der Pfändung entgegensteht). Ist diese gepfändet, so erhebt sich auch hier die Frage, ob durch die Pfändung die Bank gehindert ist, dem Bankkunden weiteren Kredit zu geben und dadurch ihre aufschiebend bedingte Fremdhypothek zu einer unbedingten endgültigen Fremdhypothek werden zu

lassen. Diese Frage wird, soviel ich sehe, in Literatur und Rechtsprechung einhellig verneint (vgl. auch Schmidt-Ernsthausen in Jur. Wochenschrift 1933 S. 669 und Körting ebenda S. 2887). Zu dem gleichen Ergebnis gelangt auch Diesel (Jur. Wochenschrift 1933 S. 2503: „Richtet sich die Zwangsvollstreckung gegen Bankkunden zweckmäßig in die nicht valutierten Kreditsicherheiten oder in den Kreditanspruch?").

Da nach dem Vorgesagten die Pfändung der „nicht voll valutierten Sicherungsgrundschuld" für den Pfändungsgläubiger in der Regel praktisch keinen greifbaren Erfolg hat, so rät Diesel die Pfändung des Kreditguthabens des Bankkunden an. Diesel versteht hierunter den Anspruch auf Auszahlung des Kredits, den der Bankkunde auf Grund der Kreditzusage gegen die Bank erhält. Dieser sei im Gegensatz zu dem Anspruch auf Abschluß des eigentlichen Darlehensvertrags abtretbar und daher auch pfändbar.

Koch („Pfändbarkeit des Kreditanspruchs" in Jur. Wochenschrift 1933 S. 2757) weist demgegenüber jedoch mit Recht darauf hin, daß der von der Bank gewährte Kredit seiner Art und Natur nach in der Regel zur produktiven Verwendung im Geschäftsbetrieb des Bankkunden hingegeben wird und somit zweckgebunden ist. Hieraus ergebe sich die Unpfändbarkeit des Kreditanspruchs durch Privatgläubiger des Kreditnehmers oder durch solche Gläubiger, deren Befriedigung dem vereinbarten oder beabsichtigten oder dem natürlichen Zweck der Kreditaufnahme widersprechen würde. Dem Bankkunden würde auch die Rückzahlung des Kredits durch die Pfändung nur erschwert, wenn er nicht mit dem Kredit arbeiten könne. Den Hauptgrund für die Unpfändbarkeit findet Koch aber darin, daß der Kredit auf einem besonderen Vertrauensverhältnis zu dem Kreditnehmer beruht.

Außer den von Koch gegen die Pfändbarkeit des Kreditanspruchs geltend gemachten Gründen ist m. E. die Pfändung des Kreditanspruchs auch deswegen nicht möglich, weil nach stillschweigendem Uebereinkommen zwischen dem Bankkunden und der Bank durch den Krediteröffnungsvertrag vereinbart wird, daß der eröffnete Kredit durch eine Willensäußerung des Bankkunden in Anspruch genommen werden muß, wenn der Bankkunde bei der Bank auch ins Debet kommen soll. Eine Willensäußerung kann auch in der Vornahme eines Rechtsgeschäfts liegen, für das die Bank den Kredit gewähren soll, z. B. in der Hereingabe eines Wechsels zum Diskont. Immer aber steht es im Willen des Bankkunden, ob er auch Schuldner des Kredits gegenüber der Bank (nicht der Kreditprovision) wird. Die Bankpraxis kennt keine Pflicht des Kunden, den ihm eröffneten Kredit auch in Anspruch zu nehmen (vgl. auch Koch „Der Krediteröffnungsvertrag" im Bank-Archiv XXXII S. 225). Das Schuldenmachen des Bankkunden ist ein Ausfluß seiner Geschäftsfähigkeit, die nicht von anderen zu Geld gemacht und nicht gepfändet werden kann. Würde man die Pfändbarkeit des Kreditanspruchs bejahen, dann hätte der Pfändungsgläubiger es in der Hand, seinen Schuldner der Bank gegenüber zu verpflichten.

Weiter entsteht die Frage, ob die Bank durch die Pfändung gehindert ist, die Grundschuld durch Abtretung zu ihrer Befriedigung zu verwerten.

Hat der Grundstückseigentümer durch die bei der Grundschuldbestellung oder der Abtretung der Eigentümergrundschuld an die Bank von ihm abgegebene Sicherungszweckerklärung die Bank ermächtigt, bei Fälligkeit ihrer gesicherten Forderung die Grundschuld freihändig nach ihrer Wahl, auch durch Abtretung für Rechnung des Schuldners, zu verwerten und sich so zu befriedigen, so ist diese Frage zu verneinen. Denn dieses schon vor der Pfändung begründete Verwertungsrecht der Bank kann durch die Pfändung nicht mehr berührt werden. Die Verwertung selbst ist nicht an die Einhaltung der Vorschriften über die Verwertung von Pfandrechten an Rechten gebunden, da die Bank durch die Sicherungszweckerklärung hinsichtlich der Verwertung erheblich freier gestellt ist. Es kommt hierfür allein auf die zwischen dem Grundstückseigentümer und der Bank vor der Pfändung getroffenen Vereinbarungen, die der Pfändungsgläubiger gegen sich gelten lassen muß, an (RGZ. Bd. 143 S. 116). Auf deren klare Abfassung ist daher besonderer Wert zu legen, und das Verwertungsrecht der Bank ist möglichst genau zu umreißen.

---

## Gerichtliche Entscheidungen

**Zu §§ 54, 55 BörsGes.**

Einzahlungen auf ein Konto, die ohne Angabe eines bestimmten Verwendungszwecks geleistet werden, können nicht als wirksame Erfüllung im Sinne von § 54 Börs.-Ges. angesehen werden. Gestaltung des Rechtsverhältnisses der Parteien, wenn sich der Schuldner nach Saldoanerkenntnis auf die Unwirksamkeit der neben anderen Geschäften in der Abrechnung enthaltenen Börsentermin- und Spielgeschäfte beruft.

Urteil des Reichsgerichts vom 13. Januar 1937 — I 140/36 —[1]).

Der Kläger unterhielt vor 1926 bei der Beklagten ein Konto. Per 30. Juni 1926 hatte er ein buchmäßiges Guthaben von 25 RM.

Etwa im Herbst 1926 begann der Kläger Börsentermingeschäfte durch die Beklagte abzuschließen. Sie wurden auf dem vorhandenen Konto verrechnet; über dieses liefen aber auch Kassengeschäfte, und es wurden darauf Barzahlungen und Barabhebungen des Klägers verbucht.

Nach anfänglichem Erfolg erlitt der Kläger bei den Geschäften erhebliche Verluste, so daß seit 1927 trotz größerer Einzahlungen eine ständige buchmäßige Schuld von mehreren tausend Reichsmark bestand.

Im Oktober 1930 wurde das bisherige Konto des Klägers in ein Darlehenskonto umgewandelt und daneben ein Börsenterminkonto eingerichtet. Die Beklagte übertrug jedoch nach Abrechnung jedes einzelnen Börsentermingeschäfts den Saldo vom Terminkonto auf das Darlehenskonto.

Als Sicherheit für seine Schuld übergab der Kläger der Beklagten einen Grundschuldbrief über 6000 RM und einen Hypothekenbrief über 1500 RM, später noch einen weiteren über 1500 RM.

Etwa im September 1931 schrieb der Kläger der Beklagten, er sei nach erfolgter Aufklärung nicht mehr damit einverstanden, daß er das auf Termingeschäften beruhende Konto glattzustellen habe und daß die Grundschuld- und

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat i. R. Dr. Gunkel, Leipzig.

Hypothekenbriefe als Sicherheit dienen sollten. Nachdem inzwischen eine der Hypotheken in Höhe von 1500 RM zu Händen der Beklagten zurückgezahlt worden war, machte er den Vorschlag, die Beklagte solle hiervon 400 RM an ihn zahlen und die übrigen Sicherheiten zurückgeben. Das lehnte die Beklagte ab. Nunmehr verlangte der Kläger Zahlung der vollen 1500 RM und Rückgabe der übrigen Sicherheiten. Dem kam die Beklagte nach.

Im Juli 1935 verlangte der Kläger unter Berufung darauf, daß er nicht termingeschäftsfähig sei, die von ihm geleisteten Zahlungen zurück. Nachdem die Beklagte das abgelehnt hatte, hat er wegen eines Teilbetrages Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 6500 RM nebst 2% Zinsen über Reichsbankdiskont seit dem Klagzustellungstage zu verurteilen. Er hat zur Begründung vorgetragen, er habe die Zahlungen nicht zur Tilgung bestimmter aus Börsentermingeschäften herrührenden Schulden geleistet, vielmehr stellten sie Einschüsse dar zwecks Durchhaltens der laufenden Geschäfte. Demnach liege eine Leistung, die nach § 55 Börs.-Ges. nicht zurückgefordert werden könne, nicht vor. Auch eine wirksame vertragsmäßige Aufrechnung dieser Einzahlungen mit Terminsschulden habe nicht stattgefunden, da auf seiner Seite der Wille dazu nicht vorhanden gewesen sei.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat geltend gemacht: Der Kläger habe, seiner anständigen Gesinnung entsprechend, stets seine Schulden nach Kräften bezahlt. Demgemäß seien seine Zahlungen zu dem Zwecke erfolgt, die bereits bestehenden Schulden aus Termingeschäften abzudecken. Jedenfalls sei die Verrechnung der Einzahlungen auf diese Verbindlichkeiten im beiderseitigen Einverständnis erfolgt. Seinem Anspruch stehe weiter entgegen, daß er sich 1932 mit ihr endgültig verglichen und auf alle über die damals geltend gemachten hinausgehenden Forderungen verzichtet habe. Er sei damals über deren Umfang durch seinen Anwalt aufgeklärt gewesen. Schließlich stehe ihm auch der Einwand der Verwirkung entgegen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt.

In der Berufungsinstanz hat die Beklagte unter Beweisantritt behauptet, der Kläger habe ausdrücklich erklärt, daß die aus einem Grundstücksverkauf herrührende Summe von 5060,30 RM zur teilweisen Abdeckung der Terminschulden verwendet werden solle.

Der Kläger hat das bestritten.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts abgeändert und nach dem Klagantrage erkannt.

Die daraufhin von der Beklagten eingelegte Revision hat das Reichsgericht mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Der Kläger ist nicht börsentermingeschäftsfähig. Die von ihm getätigten Termingeschäfte haben daher keine Verbindlichkeiten erzeugt. Auch die Umwandlung des Schuldsaldos aus Termingeschäften in einen solchen aus Darlehen hat daran nichts geändert. Schließlich ist auch eine Sicherheitsleistung im Sinne von § 54 BörsGes. unstreitig nicht erfolgt. Andererseits kann der Kläger Leistungen, die er im Zusammenhang mit den klaglosen Geschäften gemacht hat, insoweit nicht zurückfordern, als sie zum Zwecke der Erfüllung erfolgt sind. Das Berufungsgericht hat daher zutreffend untersucht, ob die vom Kläger gemachten Bareinzahlungen und die sonstigen Aktivposten auf seinem Konto eine nach § 55 BörsGes. wirksame Erfüllung darstellen, sei es als Zahlungen auf Terminschulden, sei es, indem sie in wirksamer Weise zur Aufrechnung verwendet worden sind.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind für den Kläger von 1926 bis 1932 bei der Beklagten Konten geführt worden, auf denen neben unverbindlichen Börsentermingeschäften auch verbindliche andere Geschäfte, wie Kassakäufe, abgerechnet worden und Barzahlungen und Barabhebungen verbucht worden sind. In den Jahren 1926 bis 1928 hat der Kläger unregelmäßige Beträge von 3300 RM, 600 RM, 2000 RM und 5060,30 RM eingezahlt, seit 1929 fast regelmäßig monatlich Beträge von 600 RM, 300 RM und 200 RM. Zur Zeit der jeweiligen Einzahlungen, abgesehen von derjenigen in Höhe von 3300 RM, bestand eine höhere Schuld des Klägers. Das Berufungsgericht nimmt an, daß jedenfalls die Zahlungen von 600 RM, 2000 RM und 5060,30 RM nicht Leistungen darstellten, die zur Erfüllung von Terminschulden gemacht seien. Es hat dazu ausgeführt: Die einzelnen Posten des Kontokorrents ständen nach dessen Wesen an sich in keiner Beziehung zueinander, sondern seien nur Rechnungsposten. Allerdings könnten solche Beziehungen zwischen Aktiv- und Passivposten jederzeit von den Parteien hergestellt werden; dazu bedürfe es aber einer besonderen Vereinbarung. Eine solche liege nicht vor. Der Kläger habe diese Zahlungen, ohne von der Beklagten zur Abdeckung von bestimmten Schulden aufgefordert zu sein und ohne, daß er einen ausdrücklichen Verwendungszweck angegeben habe, gemacht. Das treffe auch für die Zahlung von 5060,30 RM zu, selbst wenn die Behauptung der Beklagten über die Erklärung des Klägers, er wolle damit Börsenterminschulden abdecken, zutreffen sollte; diese allgemeine Erklärung würde nicht genügen. Es liege daher weder eine ausdrückliche Vereinbarung vor, noch könne eine solche aus den Umständen des Falles als stillschweigend getroffen festgestellt werden.

Diese Ausführungen entsprechen der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und insbesondere des erkennenden Senats. Die dagegen von der Revision erhobenen Angriffe können keinen Erfolg haben. Wenn die Revision geltend macht, nach Behauptung der Beklagten hätten die Parteien „in der fraglichen Zeit" nur Börsentermingeschäfte gemacht, das Gegenteil sei vom Berufungsgericht nicht festgestellt, so trifft das für die maßgebende Zeit, die Jahre 1926 bis 1928, nach dem oben Gesagten nicht zu. Schon die Tatsache, daß in jener Zeit auch Schuldposten aus klagbaren Geschäften sich in dem Konto fanden, läßt eine Beziehung der Leistungen des Klägers lediglich auf Terminsschulden nicht zu. Es kann nicht darauf ankommen, ob die klagbaren Forderungen gegenüber den klaglosen an Bedeutung zurücktreten. Hierbei kommt auch in Betracht, daß dies Kontokorrent infolge der Vortragung des jeweiligen Saldos eine Einheit bildet. In den Salden leben auch die Posten aus früherer Zeit seit Beginn der Rechnung fort. Vor 1926 sind aber unzweifelhaft eine Reihe von Kassageschäften geschlossen worden. Abgesehen davon genügt es, wie das Oberlandesgericht mit Recht sagt, nicht, daß der Schuldner Zahlungen auf ein Kontokorrentkonto, das einen höheren Debetsaldo aufweist, macht, um daraus festzustellen, die Zahlung sei zur — wenn auch nur teilweisen — Abdeckung einer bestimmten Schuld bestimmt. Das muß wenigstens dann gelten, wenn, wie hier, die über das Konto laufenden Geschäfte nicht etwa abgeschlossen sind, sondern ständig fortgesetzt und erneuert werden. Es kann auch nicht geltend gemacht werden, es müsse, wenn schon die Beziehung der Leistungen zu den Terminschulden verneint werde, mindestens angegeben werden, warum und wofür die Zahlungen sonst erfolgt seien. Denn im Bankverkehr ist es durchaus üblich, daß Einschüsse geleistet werden, zwar mit Beziehung auf einen Geschäftsverkehr, aber ohne, daß damit eine bestimmte Schuld gedeckt werden soll. Unerheblich sind die Hinweise der Revision auf verschiedene von der Beklagten unter Beweis gestellte Behauptungen über das Verhalten des Klägers bei den Einzahlungen. Sie gehen alle nur dahin, daß der Kläger den Willen gehabt habe, auf seine Terminschuld zu zahlen, und daß er sich bei den Zahlungen bewußt gewesen sei, daß er seine Terminschuld abdecke. Abgesehen davon, daß nicht angegeben wird, worin der Wille oder das Bewußtsein des Klägers zum Ausdruck gekommen ist, würde das nicht genügen, um die erforderliche Beziehung zwischen den Leistungen des Klägers und bestimmten Schulden herzustellen.

Der Vorderrichter hat auch verneint, daß die Rückforderung des Klägers deshalb ausgeschlossen sei, weil die von ihm gemachten Leistungen in wirksamer Weise gegen Terminschulden aufgerechnet worden seien. Er wendet die in RGZ. 132, 218 entwickelten Grundsätze an, wonach beim Anerkenntnis eines Kontokorrentsaldos, der klagbare und unklagbare Posten enthält, der mit dem Anerkenntnis verbundene Aufrechnungsvertrag als unter der stillschweigenden Bedingung abgeschlossen wird, daß alle Geschäfte als wirksam verrechnet werden. Die Folge ist nach dieser Entscheidung, daß bei Berufung auf die Klaglosigkeit gewisser mitverrechneter Geschäfte die Aufrechnung als nicht geschehen anzusehen ist, so daß die Posten aus klaglosen Geschäften auf beiden Seiten der Rechnung zu streichen sind. Dazu hat der Berufungsrichter ausgeführt, der Kläger habe unwiderlegt behauptet, daß ihm bis etwa September 1931 nicht bekannt gewesen sei, daß er für die aus Börsentermingeschäften herrührenden Schulden nicht hafte. Es liege nichts dafür vor, daß er bei Abgabe von Saldenanerkenntnissen oder bei nicht erhobenem Widerspruch

gegen Abrechnungen die volle Kenntnis der Sach- und Rechtslage gehabt und eine Vereinbarung getroffen habe, die die vom Reichsgericht erwähnte stillschweigende Bedingung ausgeschlossen hätte, nämlich die Bedingung, daß alle Geschäfte als wirksam verrechnet würden.

Diese Erwägungen, die von der Revision nicht besonders angegriffen sind, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Mit Recht hat auch das Oberlandesgericht angenommen, daß sich aus den Geschäftsbedingungen der Beklagten nichts anderes herleiten lasse.

Die Revision hat geltend gemacht: Die Beklagte habe vorgetragen und in das Wissen des Zeugen K. gestellt, daß dieser dem Kläger nicht nur gesagt habe, er könne keine Zahlungen zurückfordern, sondern daß er ihm auch den richtigen Grund dafür angegeben habe, nämlich den, daß die Rückforderung ausgeschlossen sei, weil der Kläger die Zahlungen zur Tilgung der Terminschulden gemacht habe. Hierin habe zugleich die Behauptung gelegen, daß der Kläger diesem Hinweis des K. nicht widersprochen, sondern der Auffassung, daß die Zahlungen zu diesem Zwecke von ihm geleistet seien, zugestimmt habe. Bei vorhandenem Zweifel hätte das Fragerecht ausgeübt werden müssen, und es wäre dann die Behauptung entsprechend erläutert worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Behauptung so hätte aufgefaßt werden können, wie die Beklagte es will, und ob Anlaß zur Ausübung des Fragerechts bestand. Soweit der Schluß gezogen werden soll, daß der Kläger die Zahlungen zu dem Zwecke der Tilgung von Terminschulden gemacht habe, wäre das für die Entscheidung ohne Bedeutung, weil, wie bereits erwähnt, eine solche allgemeine Willensrichtung nicht geeignet sein würde, die erforderliche Beziehung zwischen den Leistungen des Klägers und bestimmten Schulden herzustellen. Soweit gefolgert werden soll, daß der Kläger von der Beklagten über die wahre Rechtslage unterrichtet worden sei, wäre auch das unerheblich. Das Berufungsgericht hat mit Recht ausgesprochen, daß, wenn der Kläger Ende 1931 über die Unklagbarkeit von Termingeschäften unterrichtet sein sollte, daraus keineswegs geschlossen werden könnte, daß er schon früher bei Abgabe der Saldoanerkenntnisse oder bei unterlassenem Widerspruch gegen die Rechnung darüber unterrichtet gewesen wäre. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß für eine Kenntnis der Rechtslage auf seiten des Klägers in jenen Zeitpunkten nichts erbracht sei, und daß daher schon aus diesem Grunde ein Ausschluß der stillschweigenden Bedingung bei der Verrechnung, nämlich der Verrechnung aller Posten als wirksam, von ihm nicht gewollt sein könne, kann daher nicht mit Erfolg angefochten werden.

Einen Verzicht des Klägers auf seine Ansprüche anläßlich der Verhandlungen im Jahre 1932 hat der Vorderrichter mit der Begründung verneint, es könne nicht angenommen werden, daß jener, ohne davon ein Wort zu erwähnen und ohne daß aus seinem sonstigen Verhalten ein dahin gehender Schluß gezogen werden könne, auf Rechte verzichtet habe, die er noch nicht einmal gekannt habe. Das ist nicht zu beanstanden. Auch die Ausführungen des angefochtenen Urteils darüber, daß des Klägers Ansprüche nicht verwirkt seien, geben zu Bedenken keinen Anlaß.

Die Revision muß darnach zurückgewiesen werden.

**Zu §§ 1163, 1177 Abs. 1, 1198 BGB.**

Die für ein künftiges Darlehn bestellte Hypothek ist zunächst Eigentümergrundschuld und verwandelt sich mit der Darlehnshingabe kraft Gesetzes in eine Hypothek, auch dann, wenn sie zuvor wegen eines inzwischen eingetretenen Wechsels des Grundstückeigentümers zu einer fremden Grundschuld geworden war.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1936 — V 190/36 — Sch.

Wenn für ein erst in Aussicht genommenes Darlehen auf Grund der Einigung zwischen dem Eigentümer und dem künftigen Darlehensgeber eine Hypothek eingetragen wird, so entsteht, wie in der Rechtsprechung feststeht, zunächst gemäß § 1163 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 1177 Abs. 1 BGB. eine Eigentümergrundschuld unter der auflösenden Bedingung, daß die Hergabe des Darlehens erfolgt. Mit dem Eintritt der auflösenden Bedingung, also mit der Entstehung der Darlehensforderung, verwandelt sich die Eigentümergrundschuld kraft Gesetzes in eine Hypothek für den eingetragenen Gläubiger (vgl. RGRKomm. Anm. 7 zu § 1113 BGB., Anm. 4 zu § 1163 BGB., Anm. 1 zu § 1198 BGB. und die dort angeführten Entscheidungen). An dieser gesetzlichen Folge wird auch dadurch nichts geändert, daß in der Zeit zwischen der Eintragung der Hypothek und der Entstehung der Forderung ein Wechsel im Eigentum des Grundstücks stattgefunden hat. Die Grundschuld ist von dem Eigentumswechsel nur insoweit berührt worden, als sie Fremdgrundschuld des früheren Eigentümers geworden ist. Im übrigen ist aber ihr Inhalt derselbe geblieben. Insbesondere ist ein rechtlicher Grund dafür, daß mit dem Eigentumswechsel die auflösende Bedingung weggefallen sei, nicht einzusehen. Der neue Grundstückserwerber wird in seinen Rechten nicht geschmälert, selbst wenn ihm unbekannt ist, daß die Forderung, für welche die Hypothek eingetragen ist, noch nicht entstanden ist. Denn ihm selbst steht keinesfalls ein Anspruch auf das bereits wirksam entstandene Grundstückspfandrecht zu. Ihn berührt es auch nicht, ob als Gläubiger dieses Rechts der frühere Eigentümer oder der eingetragene Gläubiger in Betracht kommt. Andererseits kann es nicht dem Willen des Gesetzes entsprechen, daß die Rechtsstellung, die der eingetragene Gläubiger durch die Einigung mit dem Eigentümer und die Eintragung im Grundbuch erlangt hat, gegen seinen Willen dadurch beeinträchtigt werden könnte, daß der Eigentümer das Grundstück veräußert. Wenn die Revision meint, das Gesetz kenne nur eine vorläufige Eigentümergrundschuld, die sich in eine Fremdhypothek umwandeln könne, nicht aber eine vorläufige Fremdgrundschuld, die ohne weiteres Fremdhypothek eines anderen werden könne, so ist darauf zu erwidern, daß dem Gesetze der Ausdruck „vorläufige Eigentümergrundschuld" überhaupt fremd ist. Er wird nur in der Rechtslehre für die Zwischenform der auflösend bedingten Grundschuld gebraucht, die für den Eigentümer bis zur Begründung der Forderung des eingetragenen Gläubigers nach § 1163 Abs. 1 S. 1 BGB. und bis zur Uebergabe des Hypothekenbriefes nach Abs. 2 das. entsteht. Wenn hierbei durchweg nur von der vorläufigen Eigentümergrundschuld gesprochen wird, so rührt dies daher, weil dieses vorläufige Recht nur in der Form der Eigentümergrundschuld zur Entstehung gelangen kann. Damit ist aber nicht gesagt, daß es seinen vorläufigen Charakter dadurch verlieren müsse, daß es Fremdgrundschuld wird. Vielmehr verwandelt sich die vorläufige Grundschuld erst dann in eine endgültige, wenn die auflösende Bedingung ausgefallen ist, wenn also im Falle des § 1163 Abs. 1 S. 1 BGB. feststeht, daß die Forderung nicht zur Entstehung gelangt, oder wenn im Wege der Grundbuchberichtigung die Grundschuld als solche auf ihren Inhaber umgeschrieben ist. Solange die auflösende Bedingung noch besteht, kann jedoch eine solche Berichtigung gegen den Willen des eingetragenen Hypothekengläubigers nicht stattfinden.

Die in dem RGRKomm. Anm. 2 zu § 1163 BGB. vertretene gegenteilige Ansicht findet in dem dort angeführten RG.-Urteil JW. 1911 S. 277 Nr. 4 keine Stütze. Denn in dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Falle handelte es sich nicht um eine durch Rechtsgeschäft begründete Hypothek, sondern um eine im Wege der Zwangsvollstreckung gemäß § 866 ZPO. eingetragene Sicherungshypothek, die nach der Veräußerung des Grundstücks infolge der Sondervorschrift des § 868 das. dem neuen Eigentümer als Eigentümergrundschuld zugefallen war.

**Zu § 13 Abs. 2 RBewG. 1934; §§ 64ff. DurchfBest. z. RBewG.**

Schätzung des gemeinen Wertes von nicht notierten Aktien oder Geschäftsanteilen an einer GmbH. Berücksichtigung der Ertragsaussichten, insbesondere bei Familien- und Einmanngesellschaften.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. Januar 1937 — III A 5/37 U — W.

Das Finanzamt hat den gemeinen Wert eines Geschäftsanteils der beschwerdeführenden G. m. b. H. für den 1. Januar 1935 ausschließlich unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens auf 500 % festgestellt. Das Finanzgericht hat im Verfahren nach §§ 64 ff. der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz 1935 und unter Berücksichtigung der Vorschrift im § 13 Abs. 2 Satz 2 des Reichsbewertungsgesetzes 1934 den gemeinen Wert des Geschäftsanteils berechnet. Es ist hierbei unter Zugrundelegung eines unbestrittenen Gesamtvermögens der Beschwerdeführerin — Einheitswert des Betriebsvermögens — von 1 182 000 RM, also eines Substanzwertes von 591 RM für je 100 RM Stammkapital, ausgegangen und hat auf der Grundlage des Durchschnitts der Gewinne der Geschäftsjahre 1932/33, 1933/34 und 1934/35 und eines durchschnittlichen Verzinsungssatzes von 8 % einen Ertragswert von 768 RM für je 100 RM berechnet. An dem Mittelbetrag dieser beiden Sätze hat es wegen der im Gesellschafts-

vertrag ausgesprochenen Beschränkung der Verkäuflichkeit der Geschäftsanteile und wegen der allgemein erschwerten Verkäuflichkeit von Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. überhaupt einen Abschlag von 25 % gemacht und den so berechneten Betrag noch nach unten auf 500 für je 100 RM Stammkapital abgerundet.

Die Beschwerdeführerin rügt unrichtige Gesetzesanwendung und beantragt Feststellung des Wertes der Geschäftsanteile auf 200 %. Sie wendet sich nur gegen die Berechnung des Ertragswerts. Dem Finanzgericht sei der grundsätzliche Fehler unterlaufen, daß es die von ihm angenommene Normalverzinsung von 8 % — die die Beschwerdeführerin in der Rechtsbeschwerde nicht mehr bekämpft — aus dem Stammkapital von 200 000 RM anstatt aus dem Sachwert des Vermögens von 1 182 000 RM berechnet habe. Der erzielte Ertrag werde nicht mit einem Stammkapital von 200 000 RM erwirtschaftet, sondern mit dem ganzen Vermögen. Die Gesellschaft sei auch nicht in der Lage, einen Gewinn auszuschütten, da sie einen großen Erneuerungsbedarf habe und das Fabrikgebäude etc. neu aufbauen müsse.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Die Beschwerdeführerin ist eine G. m. b. H. mit einem Stammkapital von 200 000 RM. Dieses befindet sich seit Jahren in der Hand eines einzigen Gesellschafters, der am Feststellungsstichtag vom 1. Januar 1935 gleichzeitig der einzige Geschäftsführer gewesen ist. Mehrere Söhne von ihm sind als Prokuristen in der Firma tätig. Der Genannte bezieht in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer an Gehalt, Tantiemen und Aufwandsentschädigung von der Gesellschaft größere Bezüge. Diese haben für das Geschäftsjahr 1929/30: 40 317 RM, für das Geschäftsjahr 1930/31: 37 723 RM, für das Geschäftsjahr 1931/32: 36 800 RM und für das Geschäftsjahr 1935: 54 000 RM betragen. Die Bezüge der dazwischen liegenden Geschäftsjahre sind aus den Akten nicht zu ersehen. Auch die Gehälter seiner Söhne als Prokuristen sind recht beträchtlich. Nach § 13 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes 1934 ist für Geschäftsanteile an Gesellschaften m. b. H., soweit sie im Inland keinen Kurswert haben — dies wird bei solchen Geschäftsanteilen immer der Fall sein —, der gemeine Wert (§ 10 a. a. O.) maßgebend. Läßt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu schätzen. Das Verfahren, nach dem das Finanzgericht den gemeinen Wert der Geschäftsanteile der Beschwerdeführerin schätzungsweise ermittelt hat, läßt keinen Verstoß gegen die Vorschrift des § 13 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes 1934 ersehen. Die Berechnung des Substanzwerts auf 591 für je 100 RM Stammkapital ist nicht beanstandet. Die vom Gesetz vorgeschriebene Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Gesellschaft ist in der Hauptsache eine Würdigung rein tatsächlicher Umstände. Sie unterliegt deshalb bei der beschränkten Natur der Rechtsbeschwerde nur der Nachprüfung in der Richtung, ob ein Rechtsirrtum oder ein anderer Aufhebungsgrund im Sinne des § 288 der Reichsabgabenordnung festzustellen ist. Dies ist nicht der Fall. Nach der gesetzlichen Vorschrift sind die Ertragsaussichten der Gesellschaft zu berücksichtigen. Mit Recht ist das Finanzgericht, soweit es diese Ertragsaussichten, bei denen es sich um Vorgänge handelt, die erst in der Zukunft eintreten werden, aus den Verhältnissen der Vergangenheit beurteilt, von den tatsächlichen Gewinnen der Gesellschaft nach der Handelsbilanz ausgegangen, und nicht etwa von den Gewinnen der Gesellschaft nach der Steuerbilanz. Die Abschläge für die Verkaufserlöse aus Steuergutscheinen sind der Höhe nach jedenfalls nicht zum Nachteil der Gesellschaft berechnet worden. Der Umstand, daß die Gesellschaft tatsächlich seit einigen Jahren keine Gewinne ausgeschüttet, sondern diese Gewinne angesammelt hat, um die Mittel zur Herstellung eines neuen Fabrikgebäudes sofort bereit zu haben, mindert die Ertragsaussichten der Gesellschaft als solche nicht. Der Ertragslosigkeit der Anteile in einem Falle der vorliegenden Art ist für deren Bewertung kein übermäßiges Gewicht beizulegen. Denn bei Familiengesellschaften und mehr noch bei sogenannten Einmanngesellschaften, wie die Beschwerdeführerin, ist es in das Belieben der Gesellschafter und insbesondere des einzigen Einmanngesellschafters gestellt, ob Gewinn ausgeschüttet werden soll oder nicht. Der von der Gesellschaft erzielte tatsächliche Gewinn muß jedenfalls später doch einmal in irgendeiner Form dem Anteileigner zugute kommen (vgl. Urteil vom 17. März 1932 III A 763/30, Steuer und Wirtschaft 1932 Nr. 796 = Reichssteuerblatt 1932 S. 966 = Mrozeks Kartei, Reichsbewertungsgesetz 1931 § 15 Abs. 2 Rechtsspruch 1). Dieser Umstand erhöht selbstverständlich auch den Wert der Anteile einer solchen Gesellschaft. Wenn die Ertragslosigkeit der Gesellschaftsanteile überdies nur vorübergehend ist und damit ein im ausschließlichen Interesse der Gesellschaft liegender Zweck erreicht werden soll, wie dies hier der Fall ist — durch Ansammlung der für einen Neubau des Fabrikgebäudes erforderlichen Mittel —, so kann von einer Beeinträchtigung der Gewinnaussichten der Gesellschaft nicht gesprochen werden. Denn die unterbliebene Gewinnausschüttung wird auch hier mindestens teilweise durch Erhöhung des inneren Wertes der Anteile ausgeglichen (vgl. Urteil vom 22. April 1932 III A 43/31, Reichssteuerblatt 1932 S. 493 = Mrozeks Kartei, Reichsbewertungsgesetz 1931 § 15 Abs. 2 Rechtsspruch 2 und Krekeler, Deutsche Steuerzeitung 1935 S. 1494 ff. 1499). Mit Recht spricht daher die Vorentscheidung davon, daß durch den beabsichtigten Neubau des Fabrikanwesens nur eine Vermögensumschichtung eintreten werde. Bei einem Bankguthaben von rund 660 000 RM erscheint der voraussichtliche Aufwand für das neu herzustellende Fabrikgebäude wenigstens nach dem maßgebenden Stand vom Feststellungsstichtag (1. Januar 1935) ausreichend bereitgestellt. Daß die für andere Zwecke — teilweise Erneuerung der Maschinen und Betriebsvorrichtungen — möglicherweise entstehenden Aufwendungen die Ertragsaussichten wesentlich beeinträchtigen könnten, dafür hat die Beschwerdeführerin keinen Beweis geliefert. Ebenso unbegründet ist die Auffassung der Beschwerdeführerin, der Ertragswert der Anteile dürfe nicht unter Zugrundelegung des Nennwerts des Stammkapitals der Gesellschaft von 200 000 RM berechnet werden, sondern es müsse der vom Finanzgericht ermittelte Betrag der Ertragsaussichten zu dem tatsächlichen ganzen Betriebsvermögen der Gesellschaft, also zu 1 182 000 RM, in Beziehung gesetzt werden. Es ist zwar richtig, daß das ganze Betriebsvermögen und auch die letzten inneren Reserven zu den erzielten und in der Zukunft erzielbaren Gewinnerträgen mitwirken. Wenn aber der Ertragswert des Geschäftskapitals berechnet werden soll, so kann nur von der Höhe des Stammkapitals, das ist hier 200 000 RM, ausgegangen werden. Nur diese Art der Berechnung entspricht, ganz gleich ob es sich um eine A.G., um eine G. m. b. H. oder um eine andere Art von Kapitalgesellschaften handelt, der allgemeinen Auffassung im Geschäftsleben und der maßgebenden Handels- und Bankkreise. Nur auf diese Weise werden auch die auszuschüttenden Dividenden und Geschäftserträgnisse, soweit es sich überhaupt um eine Feststellung nach einem Hundertsatz handelt, festgestellt. Was das Maß der gebotenen Abschläge für die schwere Veräußerlichkeit der Geschäftsanteile der Beschwerdeführerin anlangt, so kann dies nur schätzungsweise gegriffen werden und entzieht sich damit der weiteren Nachprüfung des Reichsfinanzhofs. Es kann übrigens der Senat auch hier nicht wahrnehmen, daß das Finanzgericht diese Abschläge zum Nachteil der Beschwerdeführerin vorgenommen hätte.

Schließlich ist noch nachstehender Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs (vgl. die Urteile vom 7. Dezember 1932 III A 330/32 — Steuer und Wirtschaft 1933 Nr. 359 = Reichssteuerblatt 1933 S. 360 und Mrozeks Kartei, Reichsbewertungsgesetz 1931 § 67 Abs. 1 Nr. 3 Rechtsspruch 1 — und vom 19. Januar 1934 III A 72/32 — Steuer und Wirtschaft 1934 Nr. 266 = Reichssteuerblatt 1934 S. 217/218, Mrozeks Kartei, Reichsbewertungsgesetz 1931 § 46 Rechtsspruch 5 — und ferner auch die allgemeinen Ausführungen in Steuer und Wirtschaft 1932 Sp. 971/972) muß bei Ermittlung des gemeinen Wertes von nicht notierten und nicht an der Börse gehandelten Aktien und Geschäftsanteilen von Familiengesellschaften in erster Linie vom Standpunkt der Familienmitglieder ausgegangen werden, die mit dem Unternehmen weit enger als Fremde verbunden sind. Verfügungs- und ähnliche Beschränkungen, wozu auch erschwerte Verkäuflichkeit solcher Aktien- und Geschäftsanteile und ferner auch eine vorübergehende Ertragslosigkeit zu zählen sind, brauchen nach dieser Rechtsprechung bei Familiengesellschaften keineswegs eine Wertminderung der Aktien bzw. Geschäftsanteile zu bedingen. Solche Verhältnisse können im Gegenteil den Wert des Unternehmens und der Anteile steigern, weil sie unter Umständen die Straffheit der Geschäftsführung verbessern und zu einer inneren Stärkung des Unternehmens führen. Was für solche Familiengesellschaften zutrifft, gilt im erhöhten Maße auch für sogenannte Einmanngesellschaften. Der Inhaber der sämtlichen Aktien und Geschäftsanteile kann wirtschaftlich wie ein Einzelunternehmer über das gesamte Gesellschaftsvermögen verfügen und den Geschäftsgewinn ausschütten oder ansammeln, wie er dies für gut findet, ohne daß er durch

einen Mitgesellschafter irgendwelchen Beschränkungen unterliegen würde.

Dazu kommt noch, daß im vorliegenden Fall der alleinige Inhaber aller Geschäftsanteile in seiner Stellung als Geschäftsführer des Unternehmens sehr namhafte Bezüge an Gehalt, Tantiemen und Aufwandsentschädigungen bezieht, die ihm einen Verzicht auf Gewinnausschüttungen sehr leicht ermöglichen. Jeder Fremde, für den der Erwerb eines Geschäftsanteils an der Beschwerdeführerin in Frage kommen könnte, würde die Tatsache dieser Gehalts- etc. -Bezüge des Geschäftsführers nicht außer Berücksichtigung lassen, wenn er den für einen solchen Geschäftsanteil anzulegenden Betrag berechnet, gleichviel, ob er selbst als Geschäftsführer in Betracht kommen kann oder nicht.

**Zu §§ 14, Abs. 1, 63 Abs. 1 RBewG. 1934**

Bewertung von Währungsschulden.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 21. Januar 1937 — III A 208/36 S —; W.

Die X-Bank hatte sich seinerzeit an der Aufnahme amerikanischer Anleihen beteiligt. Im Jahre 1928 gewährte sie der beschwerdeführenden A. G. einen Währungskredit in Höhe von 100 000 $. Streitig ist bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens der Beschwerdeführerin auf den 1. Januar 1935, mit welchem Reichsmarkbetrag die Schuld abzuziehen ist. Die Beschwerdeführerin verlangt Ansatz der Schuld nach dem Dollarkurs zur Zeit der Aufnahme des Kredits, also mit 4,213 RM pro Dollar. Die Vorbehörden haben die Schuld mit dem Mittelkurs nach Abschnitt C II des amtlichen Steuerkurszettels für die Einheitsbewertung nach dem Stande vom 1. Januar 1935, also mit 2,485 RM je Dollar berechnet. Der Unterschied in der Bewertung beträgt 171 500 RM. Gegen das Urteil des Finanzgerichts hat die Beschwerdeführerin Rechtsbeschwerde eingelegt, in der sie ihre früheren Anträge auf Ansatz der Schuld nach dem Dollarkurs von 4,213 RM wiederholt.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Nach § 14 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes 1934 sind Schulden mit dem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Schulden in ausländischer Währung haben keinen „Nennwert" im Sinne dieser Bestimmung. Sie müssen in Reichsmark umgerechnet werden. Für die Umrechnung einer Währungsschuld in RM sind nach § 63 Abs. 1 a. a. O. die Verhältnisse am Stichtag maßgebend. Es bestehen im allgemeinen keine Bedenken, hierbei die vorangegebenen Mittelkurse des Steuerkurszettels anzuwenden. Diese Berechnung ist aber dann nicht zutreffend, wenn es sich um eine wertbeständige Währungsschuld, eine Goldmarkschuld handelt, auf die das spätere Schicksal der ausländischen Währung keinen Einfluß haben soll. Im Streitfall kann das amerikanische Gesetz vom 5. Juni 1933, nach dem die Unverbindlichkeit von Goldmünz- und Goldwertklauseln mit rückwirkender Kraft festgestellt wurde, nicht zur Anwendung kommen, denn dieses Gesetz bezieht sich nur auf Dollarverpflichtungen, die nach amerikanischem Recht zu beurteilen sind. Es könnte also z. B. zur Anwendung kommen für die Beurteilung des Schuldverhältnisses zwischen der X-Bank und ihren amerikanischen Anleihegläubigern. Das Schuldverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der X-Bank ist nur nach deutschem Recht zu beurteilen, wobei jedoch das Reichsgesetz über Fremdwährungs-Schuldverschreibungen vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzblatt 1936 Teil I S. 515) und die Verordnung über Fremdwährungsschulden vom 5. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt 1936 Teil I S. 1010) außer Betracht zu lassen sind, denn diese Bestimmungen beziehen sich nur auf im Ausland aufgenommene Anleihen und auf Auslandsschulden. Unstreitig ist jedoch der Kredit der Beschwerdeführerin in Deutschland aufgenommen worden. Zur Prüfung der Frage, welchen Betrag die Beschwerdeführerin am 1. Januar 1935 hätte aufwenden müssen, um sich von ihrer Schuld zu befreien, muß auf die zwischen ihr und der X-Bank bei der Kreditaufnahme oder auf spätere vor dem Stichtag liegende Vereinbarungen zurückgegangen werden. Diese Vereinbarungen sind bisher nicht geprüft worden. Die Vorentscheidung muß daher wegen nicht genügender Aufklärung des Tatbestandes aufgehoben werden. Hat die Beschwerdeführerin den Kredit auf wertbeständiger Grundlage, nämlich auf der Grundlage des Dollarkurses zur Zeit der Kreditgewährung aufgenommen, dann hat sie von der Dollarabwertung keinen Vorteil; die Schuld in RM müßte dann nach dem alten Dollarkurs von 4,213 RM umgerechnet werden. Ist jedoch die Schuld ohne Wertbeständigkeitsklausel aufgenommen worden, dann kommt der Beschwerdeführerin die Dollarabwertung zugute; die Schuld kann dann nach dem im Steuerkurszettel angegebenen Dollar-Mittelkurs von 2,485 RM berechnet werden. Selbstverständlich kommt es auf die letzten vor dem Stichtag liegenden Vereinbarungen an; auch nach dem Stichtag liegende Vereinbarungen können berücksichtigt werden, wenn durch sie die Ungewißheit über die Höhe der Schuld am Stichtag beseitigt worden ist. Zwischen der Beschwerdeführerin und der X-Bank haben Verhandlungen über die Abdeckung der Schuld stattgefunden. Vielleicht haben diese bereits zu einem endgültigen Ergebnis geführt. Auch die in der Zwischenzeit gezahlten Zinsen können einen Anhalt für die Höhe der Schuld bieten. Hat die Beschwerdeführerin den Kredit in Dollar abzudecken, so hat der Umstand, daß sie sich die Dollars am Stichtag nicht beschaffen konnte, auf die Bewertung der Schuld keinen Einfluß. Auch in diesem Falle ist die Umrechnung nach dem Dollarkurs vorzunehmen, je nachdem es sich um eine Schuld mit oder ohne Wertbeständigkeitsklausel handelt.

---

## Bücherbesprechungen

Quassowski-Schröder: Bankdepotgesetz. Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937. Kommentar. Verlag Franz Vahlen, Berlin 1937. 367 S. RM 12,—.

Dieser Kommentar erscheint als erster sozusagen unmittelbar nach der Veröffentlichung des Gesetzes und verdient angesichts der amtlichen Stellung der beiden Verfasser, die im Reichsjustizministerium die Sachbearbeiter für dieses Gesetz gewesen sind, besondere Beachtung. Nach Abdruck des Wortlauts des Gesetzes sowie der amtlichen Begründung folgt der eigentliche Kommentar, der die bewährte Methode einer systematischen Gliederung und Inhaltsübersicht zu den den einzelnen Gesetzesbestimmungen beigefügten Erläuterungen befolgt. Die Brauchbarkeit des Erläuterungswerkes wird durch Abdruck einiger „Nebenbestimmungen" aus anderen Gesetzen erhöht. Die Verfasser geben mit ihrem Erläuterungsbuch in vielem eine erweiterte Begründung vom Standpunkt des Gesetzgebers aus. Bei der Erörterung des Auslandsgeschäfts (§ 22) hätte etwas näher auf die im Ausland sich abspielenden Rechtsvorgänge eingegangen werden können. Entgegen der in Anmerkung 4 zu § 1 vertretenen Auffassung wird man englische Shares, d. h. die Zertifikate, nicht als Wertpapier oder Aktie im Sinne des Depotgesetzes ansehen können (vgl. Simon, Bank-Archiv XXXVI S. 293).

Die Verfasser können für sich in Anspruch nehmen, sich auch mit der depotrechtlichen Praxis eingehend vertraut gemacht zu haben. Das Erscheinen des Werkes darf daher gerade auch in Bankkreisen durchaus begrüßt werden.

Dr. jur. H. A. Simon, Berlin

Meeske, Helmut, Dr. jur., Landgerichtsrat im Reichsjustizministerium: Die Ordnungsstrafe in der Wirtschaft. Haude und Spenersche Buchhandlung Max Paschke. 154 S. RM 4,60.

Das Dritte Reich hat die Lenkung der Wirtschaft selbst in die Hand genommen. Daß damit das Wirtschaftsrecht an Bedeutung gewinnen mußte, ist nur eine Selbstverständlichkeit. In dem neuen Wirtschaftsrecht hat sich die Ordnungsstrafe zu einer typischen Rechtseinrichtung entwickelt. Während früher Zuwiderhandlungen gegen wirtschaftsrechtliche Vorschriften strafgerichtlich verfolgt wurden, werden heute Verstöße gegen wirtschaftliche Anordnungen grundsätzlich mit Ordnungsstrafen geahndet. Nach der neuesten Entwicklung ist nicht nur der Wirtschaftstätige, sondern jeder Volksgenosse dem Ordnungsstrafrecht unterworfen; denn im Preisüberwachungsrecht, das alle Gebiete des Wirtschaftsrechts durchzieht, hat sich der Grundsatz durchgesetzt, daß auch z. B. der Käufer in Ordnungsstrafe genommen werden kann. So ist das Ordnungsstrafrecht heute zu einem Rechtsgebiet geworden, das allgemeines Interesse verdient.

In der praktischen Anwendung bietet das Ordnungsstrafrecht noch mancherlei Schwierigkeiten. Infolge der großen Mannigfaltigkeit der Vorschriften ist das Gebiet selbst für den Wirtschaftsrechtler schwer übersehbar. Da sich zudem das Ordnungsstrafrecht überaus schnell entwickelt hat, konnte es nicht ausbleiben, daß sich manche Lücke und manche Unstimmigkeit ergab. Insbesondere fehlt es bisher an einer gesetzlichen Regelung der allgemeinen Fragen des Ordnungsstrafrechts wie z. B. ob die Bestrafung ein Verschulden voraussetzt, ob Unkenntnis der Anordnungen vor Strafe schützt, ob Verfolgungszwang besteht, ob die Verfolgung verjährt usw.

Bisher waren Darstellungen des Ordnungsstrafrechts nicht vorhanden. Dem Verfasser gebührt das Verdienst, erstmalig das neue Rechtsgebiet systematisch behandelt zu haben. Die Arbeit umfaßt alle Gebiete des Ordnungsstrafrechts — Preisüberwachungsrecht, Recht der landwirtschaftlichen Marktordnung, Recht der Forst- und Holzwirtschaft, wirtschaftsordnende Gesetze und Verordnungen, Binnenschiffahrtsrecht, Reichskulturrecht —, grenzt die Gebiete gegeneinander ab und zeigt die bestehenden Zusammenhänge auf. Dabei beschränkt sich der Verfasser nicht auf das materielle Ordnungsstrafrecht, sondern behandelt auch das Verfahrensrecht, den Rechtsschutz und die Vollstreckung. Mit großer Sorgfalt sind die allgemeinen Fragen des Ordnungsstrafrechts erörtert; auf diesem Gebiet ist die Arbeit für Praxis und Wissenschaft grundlegend und hierin liegt ihr besonderer Wert. Schließlich zeichnet sich die Arbeit durch klare Gliederung und allgemeinverständliche Darstellung aus.

Das Buch schließt eine bisher bestehende Lücke und gibt der Praxis sowie der Wissenschaft ein wertvolles Hilfsmittel. Es kann bestens empfohlen werden.

Rechtsanwalt Fritz Meyer, Berlin

Lauritzen, Dr. jur. Lauritz: Die Sicherungsübereignung von Warenlagern in der Entwicklung durch die Rechtsprechung. Verlag Georg Stilke, Berlin 1936. 116 S. RM 4,50.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gestellt, eine systematische Darstellung der gesamten Rechtsprechung auf dem Gebiet der Sicherungsübereignung zu geben. Dementsprechend wird eine klare und leicht faßliche Untersuchung der Erfordernisse für die Begründung der Sicherungsübereignung in ihren verschiedenen Arten und der rechtlichen Verhältnisse, die durch ihre Begründung gegenüber den Beteiligten und gegenüber Dritten entstehen, angestellt, schließlich sind in einem besonderen dritten Teil die Gefahren, die dem Sicherungsnehmer drohen können, behandelt.

Die ganze Darstellung, insbesondere aber die des letzten Teils, ist durch anscheinend lückenlose Angabe der gesamten einschlägigen Rechtsprechung belegt. Wenn dieser letztere Teil infolge der Schwierigkeit der Materie mehr für den Juristen interessant ist, der sich über die Rechtsprechung in sämtlichen möglicherweise auftauchenden Fragen unterrichten will, so bietet die Darstellung der anderen Teile auch für den Bankfachmann eine praktische Belehrung darüber, wie eine Kreditsicherung durch Uebereignung zu bewirken ist.

In letzterer Hinsicht scheinen uns allerdings zwei Hinweise angebracht.

Für den Fall, daß die Besitzübertragung durch tatsächliche Uebergabe des Uebereignungsgutes vorgenommen werden soll, obwohl dieses in den Räumen des Sicherungsgebers verbleibt, muß unbedingt darauf geachtet werden, daß jederzeit die uneingeschränkte, von irgendeiner Mitwirkung des Sicherungsgebers unabhängige Verfügungsmacht für den Sicherungsnehmer gegeben ist. Ist dies nicht einwandfrei durchzuführen, will sich der Sicherungsnehmer aber eine besonders weitgehende Kontrolle vorbehalten, dann ist es zweckmäßiger, daß er sich mit dem mittelbaren Besitz begnügt und sich einen Kontrollverschluß einräumen läßt, der das Betreten des Uebereignungslagers nur unter seiner Mitwirkung ermöglicht.

Ferner könnte die an zwei Stellen der Schrift aufgestellte Behauptung, daß bei einer Uebereignung mit wechselndem Bestand die Vereinbarung eines Verwahrungsverhältnisses als Uebergabeersatz nicht geeignet sei, zu Mißverständnissen für den Praktiker führen. Wenn fast regelmäßig in solchen Verträgen die Inverwahrungnahme des Gutes für den Sicherungsnehmer durch den Sicherungsgeber vereinbart und daneben die Berechtigung des letzteren zur Veräußerung und Entfernung des Gutes gegen Ersatzübereignung festgelegt wird, widerspricht letzteres dem Wesen des Verwahrungsvertrages nicht, weil dieser ja von vornherein begrenzt bis zur gestatteten Wegnahme geschlossen ist. Mindestens aber wird in diesen nebeneinanderlaufenden Vereinbarungen die Vereinbarung eines „ähnlichen Verhältnisses" im Sinne des § 868 BGB. liegen, wie der Verfasser dies ja selbst annimmt.

Banksyndikus Studt, Berlin

Ehrenforth, Dr. Werner, Gerichtsassessor: Steuerlasten und Steuerersparnis des Grundeigentümers. Verlag Georg Stilke, Berlin 1936. 76 S. RM 2,50.

Durch die besonders starke Belastung des Grundbesitzes mit Steuern und Abgaben besteht für jeden Grundstückseigentümer die Notwendigkeit, sich mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Er wird daher eine Schrift begrüßen, die ihm eine kurze, leicht verständliche und doch erschöpfende Darstellung des Stoffes bringt. Diese Vorzüge weist das von Werner Ehrenforth verfaßte Büchlein in hohem Maße auf. Es behandelt insbesondere die zahlreichen Möglichkeiten, Ermäßigungen der steuerlichen Lasten zu erreichen; denn die diesbezüglichen zur Zeit noch geltenden Bestimmungen sind ja bekanntlich über zahlreiche Gesetze und Verordnungen verstreut, so daß es den Grundstückseigentümern und anderen mit der Verwaltung von Grundvermögen betrauten Personen ohne eine solche systematische Zusammenstellung kaum noch möglich ist, den notwendigen Ueberblick zu behalten. Zu erwähnen ist noch, daß der Verfasser nicht nur die an das Grundstück selbst anknüpfenden Steuern und Abgaben behandelt, sondern auch die Personalsteuerbelastung (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei der Einkommensteuer) kurz streift. Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß die Anschaffung der Schrift den in Frage kommenden Kreisen empfohlen werden könnte, wenn ihr Erscheinen leider nicht schon in die Umgestaltung des Grundsteuerrechts fallen würde. Es bleibt zu hoffen, daß der Verfasser nach Abschluß der Grundsteuerreform eine die Aenderungen des Steuerrechts berücksichtigende Neuausgabe seiner Schrift vornimmt, damit diese auch für die Zeit nach dem 1. April 1938 ein gleich wertvolles Hilfsmittel sein kann.

A. Klaunig, Berlin

Hesse, W., Dr., Ministerialrat im Reichsjustizministerium, in Verbindung mit Dr. Erwin Saage, Gerichtsassessor im Reichsjustizministerium und Dr. Norbert Fischer, Rechtsanwalt und Notar, Breslau: Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1935 nebst Ausführungsverordnung, Grundbuchverfügung und Sachregister. Kommentar. Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Nr. 42. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1936. XX, 809 S. RM 12,—.

Das neue Recht hat für alle deutschen Länder, namentlich hinsichtlich der Grundbuchamtsorganisation und der Grundbuchtechnik, wesentliche Aenderungen gegenüber den bisherigen Rechtszuständen gebracht. Der Kommentar, der auch die Ausführungsverordnung sowie die Grundbuchverfassung erläutert, erleichtert den Uebergang und die Einführung in die Praxis durch seine übersichtliche Zusammenfassung und eingehende Klarlegung der neuen Bestimmungen. Dies gilt auch für die Einrichtung und Führung des neuen Reichsvordrucks. Das Buch wird der Praxis die besten Dienste leisten.

Baumbach, Dr. Adolf, Senatspräsident beim Kammergericht a. D.: Handelsgesetzbuch ohne Aktien- und Seerecht, aber mit Börsengesetz, Orderlagerscheinverordnung, Allg. Deutschen Spediteurbedingungen, Eisenbahnverkehrsordnung. 3. umgearbeitete und stark vermehrte Auflage, Stand vom 1. September 1936. Beck'sche Kurz-Kommentare in Baumbach'scher Erläuterungsweise, Band 9. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München u. Berlin 1936. XVI, 787 S. RM 11,50.

Die dritte Auflage des Baumbach'schen Kurzkommentars zum Handelsgesetzbuch ist in allen Teilen gründlich durchgearbeitet, an vielen Stellen auch völlig neu bearbeitet worden und weist wertvolle Neuerungen auf. Die zivilrechtlichen Bestimmungen des Börsengesetzes wurden jetzt eingehend erläutert. Neu aufgenommen wurden als Ergänzung des Abschnitts „Speditionsgeschäft" die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen mit Erläuterungen; sie regeln die Rechtsbeziehungen der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei zur Allgemeinheit und sind für den Praktiker von gleicher Bedeutung wie die gesetzlichen Vorschriften selbst. Als Anlage hierzu sind Muster eines Speditionsversicherungsscheins mit den Versicherungsbedingungen sowie eines Rollfuhrversicherungsscheins beigefügt. An die ausführlich erläuterte Orderlagerscheinverordnung schließt sich das Depotgesetz an. Das Eisenbahnfrachtrecht ist jetzt an Hand der Eisenbahnverkehrsordnung, die die Vorschriften des HGB. auf diesem Gebiete ausbaut, unter Berücksichtigung aller in letzter Zeit ergangenen Abänderungen erläutert. Außerdem sind für den praktischen Gebrauch wichtige neue Abschnitte über Zahlungs- und Kreditgeschäfte, Handelsklauseln, Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt sowie über das Differenzgeschäft hinzugekommen, die über diese Gebiete kurz und doch gründlich unterrichten.